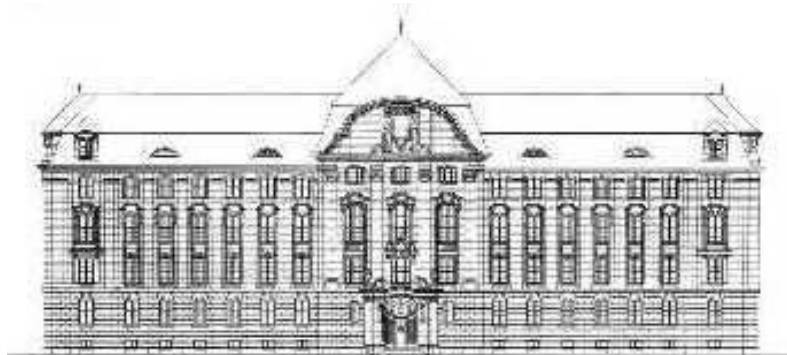


Oberlandesgericht Düsseldorf



Richterlicher Geschäftsverteilungsplan 2023

A. Zuständigkeiten und personelle Besetzung

Zivilsenate

1. Zivilsenat

1.
Streitigkeiten aus Verkehrsunfällen, die bei dem Betrieb eines Fahrzeugs entstanden sind, auch soweit als Anspruchsgrundlage § 839 BGB, Art. 34 GG geltend gemacht wird, einschließlich der Ausgleichsansprüche mehrerer Verpflichteter gegeneinander.
2.
Wahlanfechtungen (§ 21 b Abs. 6 GVG).
3.
Die Amtsenthebung der Handelsrichter (§ 113 GVG), der ehrenamtlichen Richter in Landwirtschaftssachen (§ 7 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen) sowie der ehrenamtlichen Beisitzer in Wirtschaftsprüfersachen (§ 77 der Wirtschaftsprüferordnung) und in Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen (§ 101 des Steuerberatungsgesetzes).
4.
Streitigkeiten nach dem Turnuskreis D1.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Ernst
Richterin am OLG	Dr. Potthoff (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	Dr. Selzner* (2. stellv. Vors.)
Richterin am OLG	Engels
Richter am OLG	Dr. Roericht
Richterin am AG	Englisch

* zugleich mit Justizverwaltungsaufgaben befasst

Vertretersenate: 8. Zivilsenat

2. Zivilsenat

Patentstreitsenat

Streitigkeiten nach den Turnuskreisen P1, P2 und P3 sowie D2.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG

Prof. Dr. T. Kühnen

Richterin am OLG

Dr. Fehre* (stellv. Vors.)

Richterin am OLG

Dr. J. Schumacher

* zugleich im 15. Zivilsenat

Vertretersenat: 15. Zivilsenat

3. Zivilsenat

1.
Alle Beschwerden, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Zivilsenats besonders bestimmt ist oder sich aus Abschnitt B 1 dieses Geschäftsverteilungsplanes ergibt.
2.
Die dem Oberlandesgericht als Fideikommiss- und Fideikommissauflösungsbehörde obliegenden Geschäfte (Fideikommiss-Senat).
3.
Beschwerden nach Abschnitt 1 des Gesetzes zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung vom 25.03.1952 (BGBl. I S. 203) sowie sonstige Beschwerden in Entschuldungssachen.
4.
 - a) Beschwerden nach dem Gesetz zur Ausführung zwischenstaatlicher Verträge und zur Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen (Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen) (Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz - AVAG 2001) in der Fassung vom 19.02.2001.
 - b) Sofortige Beschwerden nach § 1115 Abs. 5 Satz 1 ZPO in Verbindung mit Art. 49 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dez. 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung) (EuGVVO).
5.
Die durch §§ 23 ff. EGGVG anfallenden Geschäfte, soweit es sich um Angelegenheiten auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts einschließlich des Handelsrechts, des Zivilprozesses und der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt.
6.
Entscheidungen über Anträge auf Bewilligung erhöhter Pauschvergütungen für beigeordnete Rechtsanwälte in Unterbringungssachen.
7.
Die Bestimmung des zuständigen Gerichts im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit nicht der 25. Zivilsenat oder der 2. Senat für Familiensachen zuständig ist.
8.
Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte, in denen das Amtsgericht ausländisches Recht angewendet und dies in den Entscheidungsgründen ausdrücklich festgestellt hat (§ 119 Abs. 1 Nr. 1 c GVG i.d. ab 01.01.2002 geltenden Fassung), soweit die Zuständigkeit eines Zivilsenats begründet ist.

9.
Streitigkeiten aus nicht handelsgeschäftlichen Kauf- und Tauschverträgen aus dem Landgerichtsbezirk Duisburg, soweit nicht der 24. oder der 26. Zivilsenat zuständig ist.

10.
Die nicht besonders aufgeführten Streitigkeiten mit den Anfangsbuchstaben C, I und N.

11.
Streitigkeiten nach dem Turnuskreis D2.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Prof. Dr. J. Kühnen
Richterin am OLG	Köstner-Plümpe (stellv. Vors.)
Richter am OLG	Döinghaus
Richterin am OLG	Koch
Richterin am OLG	Dr. Brecht

Vertreterssenat: 10. Zivilsenat

4. Zivilsenat

1.
Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen (vgl. § 119a Abs. 1 Nr. 4 GVG) sowie aus Ansprüchen wegen der Verletzung von Betreuungs-, Beratungs- oder Informationspflichten aus Versicherungsmaklerverträgen, soweit nicht der 13. oder der 18. Zivilsenat zuständig ist.

2.
Streitigkeiten nach dem Turnuskreis D1.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Kneist
Richter am OLG	Dr. Ludwig (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	Sasse-Kühnen
Richterin am OLG	Dr. Hause

Vertretersenaat: 13. Zivilsenat

5. Zivilsenat

1. Streitigkeiten aus Werkverträgen, insbesondere aus Bauverträgen, und aus Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (vgl. § 119a Abs. 1 Nr. 2 GVG), aus Bauträgerverträgen, aus Baubetreuungsverträgen, aus der Lieferung von Sachen im Sinne von § 651 BGB (§ 650 BGB n.F.) sowie aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 1 GSB aus

a) dem Landgerichtsbezirk Düsseldorf, soweit nicht der 21. oder der 23. Zivilsenat zuständig ist;

b) dem Landgerichtsbezirk Duisburg, soweit nicht der 24. Zivilsenat zuständig ist.

2. Die nicht besonders aufgeführten Streitigkeiten mit den Anfangsbuchstaben U, V und Y.

3. Streitigkeiten betreffend die nicht besonders aufgeführten außervertraglichen Schadensersatzansprüche einschließlich der Ausgleichsansprüche mehrerer Verpflichteter gegeneinander, jedoch mit Ausnahme von Ansprüchen aus Geschäftsführung ohne Auftrag, aus dem Landgerichtsbezirk Mönchengladbach.

4. Die Bestimmung des zuständigen Gerichts in Zivilprozesssachen, soweit nicht der 2. oder der 15. Zivilsenat, der 1. Kartellsenat oder der 2. Senat für Familiensachen zuständig ist.

5. Streitigkeiten aus nicht handelsgeschäftlichen Kauf- und Tauschverträgen aus dem Landgerichtsbezirk Wuppertal, soweit nicht der 9. oder der 26. Zivilsenat zuständig ist.

6. Streitigkeiten nach dem Turnuskreis D3.

Personelle Besetzung

Vorsitzende Richterin am OLG

Bergmann-Streyl

Richter am OLG
Richterin am OLG
Richterin am LG

Bußmann (stellv. Vors.)
Planken
Moosbrucker

Vertretersenat: 21. Zivilsenat

6. Zivilsenat

1. Streitigkeiten aus

- a) beiderseitigen Handelsgeschäften sowie aus Handelssachen im Sinne des § 95 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und Abs. 2 GVG, soweit sie nicht besonders aufgeführt und einem anderen Senat zugeteilt sind;
- b) Bankgeschäften, Börsengeschäften sowie gewerblicher Kapitalanlageberatung und -vermittlung (vgl. § 119a Abs. 1 Nr. 1 GVG), auch soweit dafür außervertragliche Schadensersatzansprüche (z.B. aus Prospekthaftung) Entscheidungsgrundlage sind;
- c) den inneren Rechtsverhältnissen der Handelsgesellschaften, der stillen Gesellschaften, der Genossenschaften, der Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und der Partnerschaftsgesellschaften, auch soweit dafür außervertragliche Schadensersatzansprüche (z.B. aus Existenzvernichtung) Entscheidungsgrundlage sind

aus dem Landgerichtsbezirk Düsseldorf, soweit nicht der 9.,14. oder 16. Zivilsenat zuständig ist, aus dem Landgerichtsbezirk Kleve sowie aus dem Landgerichtsbezirk Mönchengladbach, soweit die 1. und 2. Zivilkammer entschieden hat.

2. Entscheidungen nach §§ 246 a, 319 AktG, 16 UmwG.

3. Streitigkeiten nach dem Turnuskreis V.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Schumacher
Richterin am OLG	Peters (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	Schuh-Offermanns
Richterin am OLG	Toporzysek

Vertreter senat: 14. Zivilsenat

7. Zivilsenat

1.
Streitigkeiten aus dem Erbrecht (vgl. § 119a Abs. 1 Nr. 6 GVG) einschließlich Erbschafts Kauf und nicht besonders aufgeführte Streitigkeiten über zum Nachlass gehörende Ansprüche gegen einen Erben oder Pflichtteilsberechtigten sowie über Ansprüche eines Erben oder Pflichtteilsberechtigten gegen den Nachlass.

2.
Streitigkeiten aus dem Bergrecht.

3.
Streitigkeiten aus dem Maklerrecht, soweit nicht der 4. oder der 13. Zivilsenat zuständig ist.

4.
Streitigkeiten aus

- a) beiderseitigen Handelsgeschäften sowie aus Handelssachen im Sinne des § 95 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und Abs. 2 GVG, soweit sie nicht besonders aufgeführt und einem anderen Senat zugeteilt sind;
- b) Bankgeschäften, Börsengeschäften sowie gewerblicher Kapitalanlageberatung und –vermittlung (vgl. § 119a Abs. 1 Nr. 1 GVG), auch soweit dafür außervertragliche Schadensersatzansprüche (z.B. aus Prospekthaftung) Entscheidungsgrundlage sind;
- c) den inneren Rechtsverhältnissen der Handelsgesellschaften, der stillen Gesellschaften, der Genossenschaften, der Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und der Partnerschaftsgesellschaften, auch soweit dafür außervertragliche Schadensersatzansprüche (z.B. aus Existenzvernichtung) Entscheidungsgrundlage sind

aus dem Landgerichtsbezirk Mönchengladbach, soweit die 10. Zivilkammer oder eine Kammer für Handelssachen entschieden hat.

5.
Die nicht besonders aufgeführten Streitigkeiten mit den Anfangsbuchstaben F, K, S (ohne Sch und St) und W.

5.
Streitigkeiten nach dem Turnuskreis V.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG

Dr. Fleischer

Richterin am OLG

Fuhr (stellv. Vors.)

Richterin am OLG

Dr. Dombrowski

Richter am AG

Timm

Vertretersenat: 9. Zivilsenat

8. Zivilsenat

1.
Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlung an Mensch und Tier sowie über Ansprüche aus nicht unmittelbar auf Heilbehandlung gerichteter ärztlicher Untersuchung, Behandlung oder Begutachtung (vgl. § 119a Abs. 1 Nr. 3 GVG).
2.
Ansprüche aus Produkthaftung für Arzneimittel und Medizinprodukte, auch soweit die Ansprüche aus unerlaubter Handlung oder aus §§ 84 bis 94 des Arzneimittelgesetzes hergeleitet werden.
3.
Streitigkeiten aus der Pflege von Menschen durch Pflegeeinrichtungen oder Personen, die die Pflege beruflich betreiben, auch soweit Ansprüche aus unerlaubter Handlung hergeleitet werden sowie Streitigkeiten aus Wohn- und Betreuungsverträgen nach dem WBG.
4.
Streitigkeiten nach dem Turnuskreis D1.

Personelle Besetzung

Vorsitzende Richterin am OLG	Goldschmidt-Neumann
Richterin am OLG	Lendvai (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	Naumann-Künzel
Richterin am OLG	Dr. Reiners

Vertretersenate: 1. Zivilsenat

9. Zivilsenat

1.
Streitigkeiten aus Besitz, Eigentum und dinglichen Rechten an Grundstücken.

2.
Streitigkeiten aus

- a) beiderseitigen Handelsgeschäften sowie aus Handelssachen im Sinne des § 95 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und Abs. 2 GVG, soweit sie nicht besonders aufgeführt und einem anderen Senat zugeteilt sind;
- b) Bankgeschäften, Börsengeschäften sowie gewerblicher Kapitalanlageberatung und –vermittlung (vgl. § 119a Abs. 1 Nr. 1 GVG), auch soweit dafür außervertragliche Schadensersatzansprüche (z.B. aus Prospekthaftung) Entscheidungsgrundlage sind;
- c) den inneren Rechtsverhältnissen der Handelsgesellschaften, der stillen Gesellschaften, der Genossenschaften, der Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und der Partnerschaftsgesellschaften, auch soweit dafür außervertragliche Schadensersatzansprüche (z.B. aus Existenzvernichtung) Entscheidungsgrundlage sind

aus dem Landgerichtsbezirk Düsseldorf, soweit die 8. Zivilkammer entschieden hat.

3.
Streitigkeiten aus Kauf, Tausch und Schenkung von Grundstücken und Erbbaurechten, auch soweit der Anspruch aus einem Baubetreuungsvertrag hergeleitet wird, einschließlich der Streitigkeiten, in denen der frühere Eigentümer auf Bewilligung der Berichtigung des Grundbuchs wegen Unwirksamkeit des Erwerbsgeschäfts klagt, aus den Landgerichtsbezirken Kleve und Wuppertal.

4.
Streitigkeiten nach dem Turnuskreis V.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Unger
Richter am OLG	Dr. Börsch (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	Dr. Schmidt-Kötters
Richterin am OLG	Geisel
Richterin am LG	Haverkamp

Vertreterssenat: 7. Zivilsenat

10. Zivilsenat

1.

Beschwerden gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse sowie Erinnerungen und Beschwerden nach § 128 BRAGO / § 56 RVG in den zur Zuständigkeit eines anderen Zivilsenats und - insoweit als Senat für Familiensachen - in den zur Zuständigkeit eines Senats für Familiensachen gehörenden Sachen, wenn

- a) die Entscheidung ganz oder teilweise von der Entscheidung einer grundsätzlichen Frage abhängt, die der 10. Zivilsenat noch nicht entschieden hat;
- b) der zuständige Zivilsenat oder Senat für Familiensachen in einer grundsätzlichen Frage, von der die Entscheidung ganz oder teilweise abhängt, von einer Entscheidung des 10. Zivilsenats abweichen will.

2.

Beschwerden in Kostensachen, für die die Zivilsenate oder - insoweit als Senat für Familiensachen - die Senate für Familiensachen zuständig sind, soweit sie nicht dem 3. Zivilsenat übertragen sind, einschließlich

- a) der Erinnerungen, Beschwerden und weiteren Beschwerden nach § 14 KostO / §§ 81, 82 GNotKG und §§ 4, 5 GKG a.F. / §§ 19, 66 GKG n.F. sowie nach §§ 18, 57 FamGKG;
- b) der Beschwerden und weiteren Beschwerden nach § 10 BRAGO / § 33 RVG und Art. XI § 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26.07.1957 (BGBl. I S. 861);
- c) der Beschwerden und weiteren Beschwerden nach § 4 JVEG;
- d) der Beschwerden nach § 5 GVKostG und § 6 GKG a.F. / § 67 GKG n.F. sowie nach § 58 FamGKG.

Zu den Beschwerden in Kostensachen gehören nicht Wertfestsetzungsbeschwerden, soweit sie nicht unter Buchstabe b) fallen.

3.

Streitigkeiten aus Miet- und Pachtverträgen aus den Landgerichtsbezirken Düsseldorf, Krefeld und Mönchengladbach.

4.

Entscheidungen über die Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen des nach § 74 a Abs. 4 GVG zuständigen Gerichts sowie in den Fällen des § 100 e Abs. 2 Satz 6 der Strafprozessordnung.

5.

Streitigkeiten betreffend Ansprüche aus der Entwicklung, Herstellung, Veräußerung, Reparatur, Wartung oder Gebrauchsüberlassung von EDV-Anlagen (Hard- und Software), soweit nicht der 20. Zivilsenat zuständig ist.

6.

Die nicht besonders aufgeführten Streitigkeiten mit dem Anfangsbuchstaben E.

7.
Streitigkeiten aus nicht handelsgeschäftlichen Kauf- und Tauschverträgen aus dem Landgerichtsbezirk Kleve, soweit nicht der 9. oder der 26. Zivilsenat zuständig ist.

8.
Streitigkeiten aus Dienstverträgen mit Ausnahme der in § 95 Abs. 1 Nr. 4 a GVG bezeichneten Geschäfte aus den Landgerichtsbezirken Düsseldorf und Mönchengladbach, soweit nicht ein anderer Zivilsenat zuständig ist.

9.
Streitigkeiten nach dem Turnuskreis D1.

Personelle Besetzung

Vorsitzende Richterin am OLG	Lieberoth-Leden
Richter am OLG	Dr. Weishaupt (stellv. Vors.)
Richter am OLG	Dr. Lemcke
Richter am OLG	Dr. Lütke-meier

Vertretersenaat: 3. Zivilsenat

11. Zivilsenat

1. Streitigkeiten aus Besitz, Eigentum und dinglichen Rechten an beweglichen Sachen aus den Landgerichtsbezirken Düsseldorf, Duisburg, Kleve, Krefeld und Mönchengladbach.
2. Beschwerden betreffend Richterablehnungen, mit Ausnahme der Ablehnungen in Familiensachen, in Strafsachen, in Wirtschaftsprüfersachen, in Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen, in Schiedsgerichtssachen sowie in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten nach der KonzentrationsVO Gesellschaftsrecht.

Personelle Besetzung

Vizepräsident des OLG	Müller*
Richterin am OLG	Dr. Wolff* (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	Klein Reesink*
Richterin am OLG	Dr. Stylianidis*

* zugleich mit Justizverwaltungsaufgaben befasst

Vertreter senat: 19. Zivilsenat

12. Zivilsenat

1.

Insolvenzrechtliche Streitigkeiten i.S.d. § 119a Abs. 1 Nr. 7 GVG, insbesondere

- a) aus dem Recht der Anfechtung innerhalb und außerhalb des Insolvenzverfahrens (KO, GesO, InsO, AnfG und HGB) und über die Unwirksamkeit von Rechtshandlungen nach § 88 InsO,
- b) über Haftungsansprüche gegen Insolvenzverwalter wegen Verletzung ihrer insolvenzrechtlichen Pflichten nach §§ 60, 61 InsO, Treuhänder (§ 291 InsO), Sachwalter (§ 274 InsO), Mitglieder des Gläubigerausschusses (§ 71 InsO) sowie Geschäftsleiter einer eigenverwalteten Gesellschaft (§§ 60 f. InsO analog).
- c) über Haftungsansprüche gegen Geschäftsleiter wegen Zahlungen bei materieller Insolvenz nach § 15b InsO, § 64 GmbHG a.F., §§ 92 Abs. 2, 93 Abs. 3 Nr. 6 AktG a.F., §§ 130a, 177a HGB a.F., § 99 GenG a.F.,
- d) über Haftungsansprüche wegen Insolvenzverschleppung (§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 15a InsO, § 130a, § 177a HGB).
- e) Anträge auf gerichtliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit von Justizverwaltungsakten auf dem Gebiet des Insolvenzrechts (§§ 23 ff. EGGVG) nebst Verwalterauswahl.

2.

Streitigkeiten nach dem Turnuskreis D3.

Personelle Besetzung

Vorsitzende Richterin am OLG	van Rossum*/**
Richter am OLG	Tischner* (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	Kirschner*/**/**
Richterin am OLG	Dr. Jürging*

* zugleich im 26. Zivilsenat und im 5. Kartellsenat

** zugleich im 37. Zivilsenat

*** nur für das Verfahren I-17 U 62/21 zugleich im 17. Zivilsenat

Vertreter senat: 24. Zivilsenat

13. Zivilsenat

1.
Streitigkeiten aus dem Bundesentschädigungsgesetz.
2.
Beschwerden gegen Beschlüsse der Wiedergutmachungskammern.
3.
Streitigkeiten aus dem Gesetz über die Wiedergutmachung von Schäden aus Anlass der Auflösung von Versorgungskassen aus politischen Gründen vom 04.03.1952 (GS NW S. 508).
4.
Zivilrechtliche Streitigkeiten wegen Rückforderung von Entschädigungsleistungen, gleichviel aus welchem Rechtsgrund.
5.
Die durch Art. VII § 1 Abs. 4 bis 7 des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften (Familienrechtsänderungsgesetz) vom 11.08.1961 (BGBl. I S. 1221) sowie die gem. § 107 FamFG anfallenden Geschäfte.
6.
Streitigkeiten aus Besitz, Eigentum und dinglichen Rechten an beweglichen Sachen aus dem Landgerichtsbezirk Wuppertal.
7.
Die nicht besonders aufgeführten Streitigkeiten mit den Anfangsbuchstaben H, O, P, Sch und Z.
8.
Streitigkeiten aus nicht handelsgeschäftlichen Kauf- und Tauschverträgen aus dem Landgerichtsbezirk Mönchengladbach, soweit nicht der 24. oder der 26. Zivilsenat zuständig ist.
9.
Streitigkeiten aus nicht handelsgeschäftlichen Kauf- und Tauschverträgen aus dem Landgerichtsbezirk Düsseldorf, soweit die 1. bis 3. Zivilkammer entschieden hat und nicht der 21. oder der 26. Zivilsenat zuständig ist.
10.
Streitigkeiten aus den folgenden Personenversicherungsverhältnissen: Unfall-, Kranken-, Krankentagegeld-, Krankenhaustagegeld- und Berufsunfähigkeits(zusatz)versicherungen (§ 119a Abs.1. Nr. 4 GVG) sowie über diesbezügliche Ansprüche wegen der Verletzung von Betreuungs-, Beratungs- oder Informationspflichten aus Versicherermaklerverträgen.
11.
Streitigkeiten nach dem Turnuskreis V.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Fuchs*
Richter am OLG	Dr. Thönnissen (stellv. Vors.)
Richter am OLG	Dr. Scholz
Richter am OLG	Prof. Dr. Schwarzwälder

* zugleich im 28. Zivilsenat

Vertretersenat: 4. Zivilsenat

14. Zivilsenat

1. Streitigkeiten aus

- a) beiderseitigen Handelsgeschäften sowie aus Handelssachen im Sinne des § 95 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und Abs. 2 GVG, soweit sie nicht besonders aufgeführt und einem anderen Senat zugeteilt sind;
- b) Bankgeschäften, Börsengeschäften sowie gewerblicher Kapitalanlageberatung und –vermittlung (vgl. § 119a Abs. 1 Nr. 1 GVG), auch soweit dafür außervertragliche Schadensersatzansprüche (z.B. aus Prospekthaftung) Entscheidungsgrundlage sind;
- c) den inneren Rechtsverhältnissen der Handelsgesellschaften, der stillen Gesellschaften, der Genossenschaften, der Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und der Partnerschaftsgesellschaften, auch soweit dafür außervertragliche Schadensersatzansprüche (z.B. aus Existenzvernichtung) Entscheidungsgrundlage sind,

aus dem Landgerichtsbezirk Krefeld, aus dem Landgerichtsbezirk Düsseldorf, soweit aus letzterem die 1., 2a., 2b., 3., 5, 7., 9., 11. oder die 13. Zivilkammer entschieden hat, sowie aus dem Landgerichtsbezirk Mönchengladbach, soweit die 6. und 11. Zivilkammer entschieden hat.

2. Streitigkeiten nach dem Turnuskreis V.

Personelle Besetzung

Vorsitzende Richterin am OLG	Dr. Grabensee
Richter am OLG	Wienecke* (stellv. Vors.)
Richter am OLG	Hansen

* zugleich mit Justizverwaltungsaufgaben befasst

Vertreter senat: 6. Zivilsenat

15. Zivilsenat

Patentstreitsenat

Streitigkeiten nach den Turnuskreisen P1, P2 und P3 sowie D2.

Personelle Besetzung

Vorsitzende Richterin am OLG

Voß

Richter am OLG
Richterin am OLG

Fricke (stellv. Vors.)
Dr. Fehre*

* zugleich im 2. Zivilsenat

Vertretersenat: **2. Zivilsenat**

16. Zivilsenat

1.
Streitigkeiten aus

- a) beiderseitigen Handelsgeschäften sowie aus Handelssachen im Sinne des § 95 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und Abs. 2 GVG, soweit sie nicht besonders aufgeführt und einem anderen Senat zugeteilt sind;
- b) Bankgeschäften, Börsengeschäften sowie gewerblicher Kapitalanlageberatung und –vermittlung (vgl. § 119a Abs. 1 Nr. 1 GVG), auch soweit dafür außervertragliche Schadensersatzansprüche (z.B. aus Prospekthaftung) Entscheidungsgrundlage sind;
- c) den inneren Rechtsverhältnissen der Handelsgesellschaften, der stillen Gesellschaften, der Genossenschaften, der Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und der Partnerschaftsgesellschaften, auch soweit dafür außervertragliche Schadensersatzansprüche (z.B. aus Existenzvernichtung) Entscheidungsgrundlage sind,

aus dem Landgerichtsbezirk Wuppertal und soweit die 6. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf entschieden hat.

2.
Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsvertreter, einschließlich der Vertragshändlersachen.

3.
Rechtsstreitigkeiten über Franchiseverträge, soweit nicht der 20. Zivilsenat zuständig ist.

4.
Die nicht besonders aufgeführten Streitigkeiten mit den Anfangsbuchstaben D, G, L und R.

5.
Streitigkeiten aus der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sowie Rechtsstreitigkeiten, die Ansprüche wegen Äußerungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – betreffen, soweit nicht die Zuständigkeit des 18. oder 20. Zivilsenats gegeben ist oder es sich um durch die Konzentrations-Verordnung über Ansprüche aus Veröffentlichungen des Ministers der Justiz vom 01.10.2021 dem Oberlandesgericht Köln zugewiesene Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen handelt, für die gemäß § 119a Abs. 1 Nr. 5 des Gerichtsverfassungsgesetz ein oder mehrere Zivilsenate gebildet werden müssen.

6.
Streitigkeiten zwischen dem Betreiber und einem Nutzer eines sozialen Netzwerks i. S. d. § 1 Absatz 1 Satz 1 NetzDG, welche die Zulässigkeit einer von dem Nutzer über das Netzwerk verbreiteten Äußerung betreffen.

7.
Streitigkeiten aus dem Datenschutzrecht.

8.
Streitigkeiten nach dem Turnuskreis V.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Schrader
Richter am OLG	Dr. Anger (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	Czekalla
Richterin am OLG	Dr. Dayal

Vertretersenat: 20. Zivilsenat

17. Zivilsenat

1. Streitigkeiten aus

- a) beiderseitigen Handelsgeschäften sowie aus Handelssachen im Sinne des § 95 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und Abs. 2 GVG, soweit sie nicht besonders aufgeführt und einem anderen Senat zugeteilt sind;
- b) Bankgeschäften, Börsengeschäften sowie gewerblicher Kapitalanlageberatung und –vermittlung (vgl. § 119a Abs. 1 Nr. 1 GVG), auch soweit dafür außervertragliche Schadensersatzansprüche (z.B. aus Prospekthaftung) Entscheidungsgrundlage sind;
- c) den inneren Rechtsverhältnissen der Handelsgesellschaften, der stillen Gesellschaften, der Genossenschaften, der Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und der Partnerschaftsgesellschaften, auch soweit dafür außervertragliche Schadensersatzansprüche (z.B. aus Existenzvernichtung) Entscheidungsgrundlage sind,

aus dem Landgerichtsbezirk Duisburg sowie dem Landgerichtsbezirk Mönchengladbach, soweit die 3. und 12. Zivilkammer entschieden hat.

2. Streitigkeiten nach dem Turnuskreis V.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Rittershaus*
Richterin am OLG	Kampshoff** (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	Kirschner (weit. stellv. Vors.)***
Richterin am OLG	Dr. Anderegg
Richter am OLG	Schabestiel

* zugleich im 37. Zivilsenat

** nur für das Verfahren I-26 W 2/20 (AktE) zugleich im 26. Zivilsenat

*** nur für das Verfahren I-17 U 62/21

Vertreter senat: 18. Zivilsenat

18. Zivilsenat

1.
Streitigkeiten aus dem öffentlichen Recht.
2.
Streitigkeiten betreffend die außervertragliche Haftung von Trägern der öffentlichen Gewalt wegen Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht für Grundstücke, Gewässer, Bauwerke und sonstige Anlagen.
3.
Streitigkeiten betreffend die nicht besonders aufgeführten außervertraglichen Schadensersatzansprüche einschließlich der Ausgleichsansprüche mehrerer Verpflichteter gegeneinander, jedoch mit Ausnahme von Ansprüchen aus Geschäftsführung ohne Auftrag, aus den Landgerichtsbezirken Duisburg und Kleve.
4.
Streitigkeiten betreffend Ansprüche gegen Richter, Beamte und sonstige Träger eines öffentlichen Amtes aus ihrer dienstlichen Tätigkeit sowie aus dieser Tätigkeit hergeleitete Ansprüche gegen die ihnen vorgesetzten juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit es sich nicht um besonders aufgeführte Streitigkeiten aus privatrechtlichen Verträgen und aus Verkehrsunfällen, die bei dem Betrieb eines von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gehaltenen Fahrzeuges entstanden sind, handelt.
5.
Streitigkeiten aus Speditions-, Lager- und Frachtverträgen sowie See-, Fluss- und Flugcharterverträgen, aus Verträgen über die Beförderung von Gütern mit Eisenbahnen und anderen Beförderungsmitteln sowie aus Speditions-, Transport- und Rollfuhr-Versicherung (vgl. § 119a Abs. 1 Nr. 4 GVG).
6.
Streitigkeiten nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (§§ 198 ff. GVG).
7.
Streitigkeiten aus Beförderungen von Personen mit Eisenbahnen und anderen Beförderungsmitteln, soweit sie nicht auf bei dem Betrieb dieser Beförderungsmittel entstandenen Verkehrsunfällen beruhen.
8.
Streitigkeiten nach dem Turnuskreis D2.

Personelle Besetzung

Vorsitzende Richterin am OLG	Stein
Richter am OLG	Roßwinkel (stellv. Vors.)
Richter am OLG	Dr. Glomb
Richterin am OLG	Glaeser*
Richterin am OLG	Barbian
Richterin am OLG	Weitzel*/**

* zugleich mit Justizverwaltungsaufgaben befasst

** nur für das Verfahren I-18 U 34/21, zugleich im 19. Zivilsenat

Vertretersenat: 17. Zivilsenat

19. Zivilsenat

1. Streitigkeiten betreffend die nicht besonders aufgeführten außervertraglichen Schadensersatzansprüche einschließlich der Ausgleichsansprüche mehrerer Verpflichteter gegeneinander, jedoch mit Ausnahme von Ansprüchen aus Geschäftsführung ohne Auftrag, aus dem Landgerichtsbezirk Wuppertal.
2. Die nicht besonders aufgeführten Streitigkeiten mit dem Anfangsbuchstaben St.
3. Beschwerden gegen Verweigerung und Gewährung der Rechtshilfe (§ 159 GVG) in Zivilsachen.
4. Beschwerden gegen Festsetzungen von Ordnungsmitteln (§§ 178 bis 181 GVG, § 8 FGG) in Zivilsachen.

Personelle Besetzung

Präsident des OLG	Dr. Richter*
Richter am OLG	Dr. Schütz*/** (stellv. Vors.)
Richter am OLG	Dr. Böcker*/**
Richter am OLG	Dr. Breidenstein*/**
Richterin am OLG	Weitzel*/***

* zugleich mit Justizverwaltungsaufgaben befasst

** zugleich im 29. Zivilsenat

*** zugleich im 18. Zivilsenat für das Verfahren I-18 U 34/21

Vertretersenate: 11. Zivilsenat

20. Zivilsenat

1. Streitigkeiten

- a) in Preisbindungssachen;
- b) aus dem Urheberrecht, dem Verlagsrecht und aus Verträgen über diese Rechte;
- c) über das Recht am eigenen Bilde, das vom Berechtigten kommerziell (wie ein Immaterialgüterrecht) verwertet wird;
- d) aus dem Recht an Filmwerken und aus Abkommen, die dieses Recht betreffen;
- e) aus Geschmacksmuster- / Designrechten und aus Verträgen über diese Rechte;
- f) aus dem Kennzeichenrecht (einschließlich Warenzeichen- und Markenrecht) sowie aus Verträgen über diese Rechte;
- g) aus dem Namensrecht und aus Verträgen über dieses Recht;
- h) aus dem unlauteren Wettbewerb sowie aus darauf gestützten Vertragsstrafevereinbarungen, soweit nicht der 2. oder der 15. Zivilsenat zuständig ist oder ein Anspruch gem. § 9 Absatz 2 Satz 1 UWG geltend gemacht wird;
- i) aus dem Recht am eingerichteten Gewerbebetrieb, soweit es sich um Ansprüche aus der Verwarnung auf Grund der Rechte nach den Buchstaben b) bis g) handelt;
- j) nach dem UKlaG
- k) dem Geschäftsgeheimnis-Schutzgesetz soweit nicht die Zuständigkeit des 2. oder 15. Zivilsenats gegeben ist oder die Geschäftsgeheimnisse Gegenstand einer journalistischen Berichterstattung sind.

2. Streitigkeiten nach dem Turnuskreis D2.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Schüttpelz*
Richterin am OLG	Dr. F. Schumacher (stellv. Vors.)
Richter am OLG	Neugebauer*
Richterin am OLG	Dr. Heidkamp-Borchers**
Richterin am OLG	Pfelzer

* zugleich im 28. Zivilsenat

** zugleich im 37. Zivilsenat

Vertreter senat: 16. Zivilsenat

21. Zivilsenat

1.
Streitigkeiten aus Werkverträgen, insbesondere aus Bauverträgen, und aus Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (vgl. § 119a Abs. 1 Nr. 2 GVG), aus Bauträgerverträgen, aus Baubetreuungsverträgen, aus der Lieferung von Sachen im Sinne von § 651 BGB (§ 650 BGB n.F.) sowie aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 1 GSB aus dem Landgerichtsbezirk Wuppertal, soweit nicht der 9. Zivilsenat zuständig ist.
2.
Streitigkeiten aus Kauf, Tausch und Schenkung von Grundstücken und Erbbaurechten, auch soweit der Anspruch aus einem Baubetreuungsvertrag hergeleitet wird, einschließlich der Streitigkeiten, in denen der frühere Eigentümer auf Bewilligung der Berichtigung des Grundbuchs wegen Unwirksamkeit des Erwerbsgeschäfts klagt, aus dem Landgerichtsbezirk Düsseldorf.
3.
Die nicht besonders aufgeführten Streitigkeiten mit dem Anfangsbuchstaben B.
4.
Streitigkeiten nach dem Turnuskreis D1.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Dr. May
Richterin am OLG	Stoepel (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	Mayen-Esch
Richter am LG	Kolat

Vertretersenate: 5. Zivilsenat

22. Zivilsenat

1.

Streitigkeiten aus Werkverträgen, insbesondere aus Bauverträgen, und aus Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (vgl. § 119a Abs. 1 Nr. 2 GVG), aus Bauträgerverträgen, aus Baubetreuungsverträgen, aus der Lieferung von Sachen im Sinne von § 651 BGB (§ 650 BGB n.F.) sowie aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 1 GSB

- a) aus dem Landgerichtsbezirk Krefeld,
- b) aus dem Landgerichtsbezirk Mönchengladbach, soweit die 3., 5. oder die 10. Zivilkammer entschieden hat,

soweit nicht der 24. Zivilsenat zuständig ist.

2.

Streitigkeiten aus nicht handelsgeschäftlichen Kauf- und Tauschverträgen aus dem Landgerichtsbezirk Krefeld, soweit nicht der 24. oder 26. Zivilsenat zuständig ist, und aus dem Landgerichtsbezirk Düsseldorf, soweit nicht der 13., 21., 23. oder 26. Zivilsenat zuständig ist.

3.

Streitigkeiten betreffend die nicht besonders aufgeführten außervertraglichen Schadensersatzansprüche einschließlich der Ausgleichsansprüche mehrerer Verpflichteter gegeneinander, jedoch mit Ausnahme von Ansprüchen aus Geschäftsführung ohne Auftrag, aus den Landgerichtsbezirken Düsseldorf und Krefeld.

4.

Die nicht besonders aufgeführten Streitigkeiten mit den Anfangsbuchstaben J, M, Q, T und X.

5.

Streitigkeiten aus Arbeitnehmer-Überlassungsverträgen (Leiharbeitsverhältnissen).

6.

Streitigkeiten nach dem Turnuskreis D1.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG

Behring

Richter am OLG
Richterin am OLG
Richter am LG

Dr. Rodemann (stellv. Vors.)
Riehl
Dr. Vitkas

Vertretersenate: 23. Zivilsenat

23. Zivilsenat

1.

Streitigkeiten aus Werkverträgen, insbesondere aus Bauverträgen, und aus Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (vgl. § 119a Abs. 1 Nr. 2 GVG), aus Bauverträgen, aus Baubetreuungsverträgen, aus der Lieferung von Sachen im Sinne von § 651 BGB (§ 650 BGB n.F.) sowie aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 1 GSB

- a) aus dem Landgerichtsbezirk Düsseldorf, soweit die 7., 8, 9., die 13. oder die 14a. bis 14e. Zivilkammer sowie die 1. bis 3. oder die 10. Kammer für Handelssachen entschieden hat,
- b) aus dem Landgerichtsbezirk Kleve,
- c) aus dem Landgerichtsbezirk Mönchengladbach, soweit nicht der 22. Zivilsenat zuständig ist,

soweit nicht der 21. oder 24. Zivilsenat zuständig ist.

2.

Streitigkeiten aus Verträgen über die Hilfeleistung in Steuersachen (§ 1 Steuerberatungsgesetz), auch soweit Rechtsanwälte oder Rechtsbeistände tätig geworden sind.

3.

Streitigkeiten aus Dienstverträgen mit Ausnahme der in § 95 Abs. 1 Nr. 4 a GVG bezeichneten Geschäfte aus den Landgerichtsbezirken Duisburg und Kleve, soweit nicht ein anderer Zivilsenat zuständig ist.

4.

Streitigkeiten aus nicht handelsgeschäftlichen Kauf- und Tauschverträgen aus dem Landgerichtsbezirk Düsseldorf, soweit die 4. bis 11. Zivilkammer entschieden hat und nicht der 21. oder der 26. Zivilsenat zuständig ist.

5.

Streitigkeiten nach dem Turnuskreis D3.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Maifeld
Richterin am OLG	Dr. Riedelmeier (stellv. Vors.)
Richter am OLG	Dr. Deville
Richterin am OLG	Wolks-Falter

Vertreterssenat: 22. Zivilsenat

24. Zivilsenat

1.
Streitigkeiten aus Miet- und Pachtverträgen aus den Landgerichtsbezirken Duisburg, Kleve und Wuppertal.
2.
Streitigkeiten aus Leasingverträgen.
3.
Streitigkeiten aus der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten durch Rechtsanwälte, Rechtsbeistände und Organisationen im Sinne der §§ 11 ArbGG, 73 SGG, soweit nicht ein anderer Zivilsenat zuständig ist.
4.
Streitigkeiten aus Kauf, Tausch und Schenkung von Grundstücken und Erbbaurechten, auch soweit der Anspruch aus einem Baubetreuungsvertrag hergeleitet wird, einschließlich der Streitigkeiten, in denen der frühere Eigentümer auf Bewilligung der Berichtigung des Grundbuchs wegen Unwirksamkeit des Erwerbsgeschäfts klagt, aus den Landgerichtsbezirken Duisburg, Krefeld und Mönchengladbach.
5.
Streitigkeiten aus Dienstverträgen mit Ausnahme der in § 95 Abs. 1 Nr. 4 a GVG bezeichneten Geschäfte aus den Landgerichtsbezirken Krefeld und Wuppertal, soweit nicht ein anderer Zivilsenat zuständig ist.
6.
Die nicht besonders aufgeführten Streitigkeiten mit dem Anfangsbuchstaben A.
7.
Streitigkeiten nach dem Turnuskreis D1.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Dahm
Richterin am OLG	Hartung (stellv. Vors.)
Richter am OLG	Dr. Rinke
Richterin am LG	Danckworth

Vertreterssenat: 12. Zivilsenat

25. Zivilsenat

1.
Beschwerden in Betreuungs-, Vormundschafts- und Unterbringungssachen.
2.
Die Bestimmung des zuständigen Gerichts in Betreuungs-, Vormundschafts- und Unterbringungssachen, auch wenn in Frage steht, ob eine Betreuungs-, Vormundschafts- oder Unterbringungssache vorliegt.
3.
Alle Beschwerden aus dem Landgerichtsbezirk Wuppertal, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Zivilsenats besonders bestimmt ist oder sich aus Abschnitt B. 1. des Geschäftsverteilungsplanes ergibt.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Derrix*
Richterin am OLG	C. Schumacher* (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	Brackmann
Richterin am OLG	Vormbrock*

* zugleich im 6. Senat für Familiensachen und im 34. Zivilsenat

Vertreter senat: 3. Zivilsenat

26. Zivilsenat

1.

Beschwerden gemäß § 2 der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit zur Entscheidung in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten und in Angelegenheiten der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (KonzentrationsVO Gesellschaftsrecht) vom 8. Juni 2010 sowie gemäß § 51 b GmbHG i.V.m. § 132 AktG.

2.

Entscheidungen gemäß § 8 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaues und der eisen- und stahlerzeugenden Industrie vom 21.05.1951 (BGBl. I S. 347).

3.

Rechtsstreitigkeiten

- aus Wasser- und Energielieferung sowie aus EEG und KWKG, soweit sie ab dem 01.01.2022 bei dem Oberlandesgericht eingehen
- aus Kauf von Mineralöl, Strom und Gas, Fernwärme, Trinkwasser einschließlich Bilanzierungsgeschäften, soweit sie ab dem 01.01.2022 bei dem Oberlandesgericht eingehen

und nicht der Vergabesenat oder ein Kartellsenat zuständig ist oder die Entscheidung des Rechtsstreits von einer Entscheidung nach dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb abhängt.

Personelle Besetzung

Vorsitzende Richterin am OLG	van Rossum^{*/**}
Richterin am OLG	Kirschner^{*/**/**} (stellv. Vors.)
Richter am OLG	Tischner[*]
Richterin am OLG	Kampshoff^{****}
Richterin am OLG	Dr. Jürging[*]

* zugleich im 12. Zivilsenat und im 5. Kartellsenat

** zugleich im 37. Zivilsenat

*** nur für das Verfahren I-17 U 62/21 zugleich im 17. Zivilsenat

**** nur für das Verfahren I-26 W 2/20 (AktE)

Vertretersenat: 3. Kartellsenat

Weiterer Vertretersenat: 6. Kartellsenat

27. Zivilsenat

Rechtsstreitigkeiten

- über Vergabeverfahren öffentlicher oder privater Auftraggeber (Primär- und Sekundärrechtsschutz); dies gilt auch, wenn die Entscheidung eines Rechtsstreits ganz oder teilweise von einer Entscheidung über Vergaberecht abhängt,
- aus Dienstleistungskonzessionsverträgen,
- über Vergabe- oder Auftragssperren,
- über staatliche Zuwendungen (Beihilfen),
- aus Wasser- und Energielieferung sowie aus EEG und KWKG, soweit sie bis zum 31.12.2021 bei dem Oberlandesgericht eingegangen sind,
- aus Kauf von Mineralöl, Strom und Gas, Fernwärme, Trinkwasser einschließlich Bilanzierungsgeschäften, soweit sie bis zum 31.12.2021 bei dem Oberlandesgericht eingegangen sind,

soweit nicht der Vergabesenat oder ein Kartellsenat zuständig ist oder die Entscheidung des Rechtsstreits von einer Entscheidung nach dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb abhängt.

Personelle Besetzung

Vorsitzende Richterin am OLG	Dr. Maimann*
Richter am OLG	Gmelin* (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	Dr. Hanspach*

* zugleich im Vergabe- und im 2. Kartellsenat

Vertretersenat: 1. Kartellsenat
Weiterer Vertretersenat: 3. Kartellsenat

28. Zivilsenat

Rechtsstreitigkeiten, die die 4. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Düsseldorf im Einverständnis mit allen Beteiligten gem. § 185 Abs. 2 GVG in englischer Sprache verhandelt hat, dies vorrangig vor allen anderen Senaten des Hauses, unabhängig vom jeweiligen Sachgebiet und einer etwaigen Spezialzuständigkeit.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Schüttpelz*
Vorsitzender Richter am OLG	Fuchs** (stellv. Vors.)
Richter am OLG	Neugebauer*

* zugleich im 20. Zivilsenat

** zugleich im 13. Zivilsenat

Vertretersenate: 16. Zivilsenat

29. Zivilsenat

Streitigkeiten aus dem Reisevertragsrecht, auch soweit dafür außervertragliche Schadensersatzansprüche Entscheidungsgrundlage sind.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Vitek*
Richter am OLG	Dr. Böcker*/** (stellv. Vors.)
Richter am OLG	Dr. Schütz*/**
Richter am OLG	Dr. Breidenstein*/**

* zugleich mit Justizverwaltungsaufgaben befasst

** zugleich im 19. Zivilsenat

Vertretersenate: 11. Zivilsenat

30. Zivilsenat

Streitigkeiten nach dem Turnuskreis D1.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG

Schulz*

Richter am OLG
Richter am OLG

Spieker* (stellv. Vors.)
Rake*

* zugleich im 1. Senat für Familiensachen

Vertretersenat: 31. Zivilsenat

31. Zivilsenat

Streitigkeiten nach dem Turnuskreis D1.

Personelle Besetzung

Vorsitzende Richterin am OLG **Baan***

Richter am OLG **Flachsenberg*** (stellv. Vors.)
Richterin am OLG **Manderscheid***

* zugleich im 2. Senat für Familiensachen

Vertretersenat: 30. Zivilsenat

32. Zivilsenat

Streitigkeiten nach dem Turnuskreis D1.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Bischof*
Richter am OLG	Dr. Moritz* (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	Fuchs*

* zugleich im 3. Senat für Familiensachen

Vertreterssenat: 33. Zivilsenat

33. Zivilsenat

Streitigkeiten nach dem Turnuskreis D1.

Personelle Besetzung

Vorsitzende Richterin am OLG **Dr. Schmitt-Frister***

Richter am OLG **Gollos*** (stellv. Vors.)
Richterin am OLG **Beck-Collas***

* zugleich im 5. Senat für Familiensachen

Vertretersenat: 32. Zivilsenat

34. Zivilsenat

Streitigkeiten nach dem Turnuskreis D1.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG **Derrix***

Richterin am OLG **C. Schumacher*** (stellv. Vors.)
Richterin am OLG **Vormbrock***

* zugleich im 25. Zivilsenat und 6. Senat für Familiensachen

Vertretersenate: 35. Zivilsenat

35. Zivilsenat

Streitigkeiten nach dem Turnuskreis D1.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG

Denkhaus*

Richterin am OLG

Röder* (stellv. Vors.)

Richterin am AG

Thevißen*

* zugleich im 7. Senat für Familiensachen

Vertreterssenat: 36. Zivilsenat

36. Zivilsenat

Streitigkeiten nach dem Turnuskreis D1.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG **Offermanns***

Richter am OLG **Wagner*** (stellv. Vors.)
Richterin am Oberlandesgericht **Dr. Bülow***

* zugleich im 8. Senat für Familiensachen

Vertretersenate: 34. Zivilsenat

37. Zivilsenat

Streitigkeiten aus Transaktionen im Unternehmensbereich (**Mergers & Acquisitions**), die dem Oberlandesgericht Düsseldorf gem. § 4 Nr. 1 der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit für Streitigkeiten aus den Bereichen der Unternehmenstransaktionen (Mergers & Acquisitions), der Informationstechnologie und Medientechnik sowie der Erneuerbaren Energien vom 22. November 2021 zugewiesen sind:

1.

Streitigkeiten aus Kauf- oder Tauschverträgen, deren wesentlicher Vertragsgegenstand ein Unternehmen oder Unternehmensanteil ist und deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 500.000,00 Euro übersteigt, insbesondere Streitigkeiten

- a) aus dem Kauf oder Verkauf von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen oder
- b) aus einem solchen Kauf oder Verkauf vorgelagerten Vertragsverhandlungen.

2.

Streitigkeiten, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 500.000,00 Euro übersteigt, aus dem Erwerb eines Unternehmens oder Unternehmensanteils im Wege der gesellschaftsrechtlichen Auseinandersetzung,

3.

Streitigkeiten aus Umwandlungsverträgen, die einen Vorgang im Sinne von § 1 des UmwG vom 28. Oktober 1994 in der jeweils geltenden Fassung regeln und deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 500.000,00 Euro übersteigt,

soweit diese ab dem 01.01.2022 bei dem Oberlandesgericht eingegangen sind.

Personelle Besetzung

Vorsitzende Richterin am OLG	van Rossum*
Vorsitzender Richter am OLG	Rittershaus** (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	Kirschner*/***
Richterin am OLG	Dr. Heidkamp-Borchers****

* zugleich im 5. Kartellsenat, 12. und 26. Zivilsenat

** zugleich im 17. Zivilsenat

*** nur für das Verfahren I-17 U 62/21 zugleich im 17. Zivilsenat

**** zugleich im 20. Zivilsenat

Vertretersenat: 11. Zivilsenat

Senate für Familiensachen

1. Senat für Familiensachen

1.
Familiensachen aus dem Bezirk des Familiengerichts Düsseldorf.
2.
Familiensachen
 - a) nach §§ 10, 11 des Gesetzes zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts (IntFamRVG), enthalten als Art. 1 des Gesetzes zum internationalen Familienrecht vom 26.01.2005 - BGBl. I, 162.
 - b) nach Art. 28 ff. der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27.11.2003 (ABl. L 338/1 ff. vom 23.12.2003).
3.
Kindschaftssachen im Sinne des vor dem Inkrafttreten des FamFG geltenden Rechts sowie Abstammungssachen.
4.
Beschleunigungsbeschwerden nach § 155 c Abs. 2 Satz 2 FamFG gegen die Beschlüsse des 8. Senats für Familiensachen nach § 155 b Abs. 2 Satz 1 FamFG.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Schulz*
Richter am OLG	Spieker* (stellv. Vors.)
Richter am OLG	Rake*

* zugleich im 30. Zivilsenat

Vertretersenat: 2. Senat für Familiensachen

2. Senat für Familiensachen

1.
Familiensachen aus den Bezirken der Familiengerichte Duisburg, Duisburg-Ruhrort, Krefeld, Kempen, Langenfeld und Mettmann, soweit nicht der 1. Senat für Familiensachen zuständig ist.
2.
Die Bestimmung des zuständigen Gerichts in Familiensachen, Zivilprozesssachen und Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wenn ein Familiengericht beteiligt ist.
3.
Rechtsbehelfe in Familiensachen, für die kein anderer Familiensenat zuständig ist.

Personelle Besetzung

Vorsitzende Richterin am OLG **Baan***

Richter am OLG **Flachsenberg*** (stellv. Vors.)
Richterin am OLG **Manderscheid***

* zugleich im 31. Zivilsenat

Vertretersenate: 1. Senat für Familiensachen

3. Senat für Familiensachen

Familiensachen aus den Bezirken der Familiengerichte Moers, Geldern, Grevenbroich, Kleve und Duisburg-Hamborn, soweit nicht der 1. Senat für Familiensachen zuständig ist.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Bischof*
Richter am OLG	Dr. Moritz* (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	Fuchs*

* zugleich im 32. Zivilsenat

Vertretersenat: 5. Senat für Familiensachen

5. Senat für Familiensachen

Familiensachen aus den Bezirken der Familiengerichte Erkelenz, Mönchengladbach, Mönchengladbach-Rheydt und Viersen, soweit nicht der 1. Senat für Familiensachen zuständig ist.

Personelle Besetzung

Vorsitzende Richterin am OLG **Dr. Schmitt-Frister***

Richter am OLG **Gollos*** (stellv. Vors.)
Richterin am OLG **Beck-Collas***

* zugleich im 33. Zivilsenat

Vertretersenat: 3. Senat für Familiensachen

6. Senat für Familiensachen

Familiensachen aus den Bezirken der Familiengerichte Rheinberg, Nettetal, Remscheid, Velbert und Wuppertal, soweit nicht der 1. Senat für Familiensachen zuständig ist.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Derrix*
Richterin am OLG	C. Schumacher* (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	Vormbrock*

* zugleich im 25. und 34. Zivilsenat

Vertretersenat: 7. Senat für Familiensachen

7. Senat für Familiensachen

Familiensachen aus den Bezirken der Familiengerichte Neuss, Ratingen und Solingen, soweit nicht der 1. Senat für Familiensachen zuständig ist.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Denkhaus*
Richterin am OLG	Röder* (stellv. Vors.)*
Richterin am AG	Thevißen*

* zugleich im 35. Zivilsenat

Vertretersenat: 8. Senat für Familiensachen

8. Senat für Familiensachen

1.

Familiensachen aus den Bezirken der Familiengerichte Emmerich am Rhein, Dinslaken, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen und Wesel, soweit nicht der 1. Senat für Familiensachen zuständig ist.

2.

Beschleunigungsbeschwerden nach § 155 c Abs. 2 Satz 2 FamFG gegen die Beschlüsse der übrigen Senate für Familiensachen nach § 155 b Abs. 2 Satz 1 FamFG.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG **Offermanns***

Richter am OLG **Wagner*** (stellv. Vors.)
Richterin am OLG **Dr. Bülow***

* zugleich im 36. Zivilsenat

Vertretersenat: 6. Senat für Familiensachen

Strafsenate

1. Strafsenat

1.
Revisionen, Beschwerden einschließlich der Beschwerden in Kostensachen, Entscheidungen im Haftprüfungsverfahren nach §§ 121 ff. StPO sowie Anträge nach § 1 des Gesetzes zur Beseitigung nationalsozialistischer Unrechtsurteile vom 25.05.1990 aus dem Landgerichtsbezirk Düsseldorf, soweit nicht der 2., 5., 6. oder 7. Strafsenat zuständig ist.

2.
Entscheidungen nach § 138 a StPO in Strafverfahren der Amts- und Landgerichte (ausgenommen die Staatsschutzkammer des Landgerichts Düsseldorf) sowie des Oberlandesgerichts, soweit das Verfahren nicht vor dem 1. Strafsenat anhängig ist. Entscheidungen nach §§ 138 a, 138 b StPO in erstinstanzlichen Strafsachen, die vor dem 2. oder 5. Strafsenat anhängig sind.

3.
Entscheidungen gem. § 51 Abs. 2 GVG.

Personelle Besetzung

Vorsitzende Richterin am OLG **Dr. Hubrach***

Richterin am OLG **Marl*** (stellv. Vors.)

Richter am OLG **Schuh***

Richterin am AG **Dr. Heusel***

* zugleich im 3. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen und im 1. Senat für Bußgeldsachen

Vertreter senat: 2. Strafsenat

2. Strafsenat

1.

Die in § 120 Abs. 1 und in § 120 b GVG bezeichneten Strafsachen, soweit die Generalstaatsanwaltschaft die Anklage- oder Antragsschrift eingereicht hat, für die im Turnus nach B. 12. c) vergebenen Ordnungsbezeichnungen mit den Endziffern 1, 2, 7 und 0 GStA.

2.

Die sonstigen Strafsachen, für die das Oberlandesgericht in Staatsschutzsachen im Sinne von §§ 74 a, 120 GVG sowie nach § 120 b GVG zur Entscheidung berufen ist und die nicht anderweitig zugewiesen sind, für die im Turnus nach B. 12. d) vergebenen Ordnungsbezeichnungen mit den Endziffern 1, 3, 6 und 8.

3.

Revisionen, Beschwerden einschließlich der Beschwerden in Kostensachen, Entscheidungen im Haftprüfungsverfahren nach §§ 121 ff. StPO sowie Anträge nach § 1 des Gesetzes zur Beseitigung nationalsozialistischer Unrechtsurteile vom 25.05.1990 aus dem Landgerichtsbezirk Duisburg.

4.

Erstinstanzliche Strafsachen, die gemäß § 354 Abs. 2 StPO an einen anderen Strafsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf zurückverwiesen worden sind oder in denen gemäß § 210 Abs. 3 StPO verfahren worden ist, soweit der 5. Strafsenat nach dem 31. Dezember 2018 entschieden hat.

5.

Wiederaufnahmeverfahren in erstinstanzlichen Strafsachen, in denen der 5. Strafsenat entschieden hat.

6.

Entscheidungen nach § 138 a StPO in vor dem 1. Strafsenat anhängigen Sachen und Entscheidungen nach §§ 138 a, 138 b StPO in Strafsachen, die vor dem 6. Strafsenat anhängig sind.

7.

Strafvollstreckungssachen nach § 462 a Abs. 5 StPO, soweit das Verfahren erstinstanzlich vor dem 2. Strafsenat geführt wurde.

8.

Beschwerden in Kostensachen sowie Entscheidungen im Haftprüfungsverfahren nach §§ 121 ff. StPO in Ermittlungs- und Strafverfahren, in denen die Strafverfolgung nach Ziffer 4.1 der diesbezüglichen AV des Landesjustizministeriums vom 31.08.2020 bei der Staatsanwaltschaft Düsseldorf in ihrer landesweiten Zuständigkeit als Zentralstelle für die Verfolgung organisierter Straftaten liegt (ZeOS NRW-Verfahren) und noch keine Vorbefassung des 1. Strafsenats vorlag.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Schreiber*
Richter am OLG	Austermühle* (stellv. Vors.)
Richter am OLG	Fliescher*
Richter am OLG	Wendel*
Richterin am OLG	Schmidt*
Richter am LG	Dr. Linke*

* zugleich im 1. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen und im 2. Senat für Bußgeldsachen

Vertreter senat: 5. Strafsenat

3. Strafsenat

1.
Revisionen, Beschwerden einschließlich der Beschwerden in Kostensachen, Entscheidungen im Haftprüfungsverfahren nach §§ 121 ff. StPO sowie Anträge nach § 1 des Gesetzes zur Beseitigung nationalsozialistischer Unrechtsurteile vom 25.05.1990 aus dem Landgerichtsbezirk Wuppertal.
2.
Entscheidungen über Beschwerden nach § 26 Abs. 2 USAusschG NW.
3.
Auslieferungssachen und Rechtshilfesachen im Übrigen (insbesondere nach dem Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen) betreffend folgende ausländische Staaten: Albanien, Belarus, Belgien, Bulgarien, Lettland, Rumänien, Schweden, Türkei, Ungarn, USA sowie betreffend sonstige ausländische Staaten mit den Anfangsbuchstaben A bis K, soweit nicht der 4. Strafsenat zuständig ist.
4.
Entscheidungen gemäß §§ 42 und 51 RVG.

Personelle Besetzung

Vorsitzende Richterin am OLG	Krämer*
Richter am OLG	Olbrisch*(stellv. Vors.)
Richterin am OLG	Ebert*
Richter am OLG	Russack*
Richterin am AG	Gerlach*

- * zugleich im 2. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen sowie im 3. Senat für Bußgeldsachen

Vertreter senat: 4. Strafsenat

4. Strafsenat

1.
Revisionen, Beschwerden einschließlich der Beschwerden in Kostensachen, Entscheidungen im Haftprüfungsverfahren nach §§ 121 ff. StPO sowie Anträge nach § 1 des Gesetzes zur Beseitigung nationalsozialistischer Unrechtsurteile vom 25.05.1990 aus den Landgerichtsbezirken Krefeld und Mönchengladbach.
2.
Strafsachen wegen Steuer- und Monopolvergehen.
3.
Entscheidungen über Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen der nach § 74 a GVG zuständigen Landgerichte, soweit nicht der 2., 5., 6. oder 7. Strafsenat zuständig ist.
4.
Entscheidungen nach §§ 138 a, 138 b StPO in Strafsachen, die vor dem 7. Strafsenat anhängig sind.
5.
Strafvollstreckungssachen nach § 462 a Abs. 5 StPO, aber nur soweit das Verfahren erstinstanzlich vor dem 4. Strafsenat oder dem 6a. Hilfsstrafsensat geführt wurde.
6.
Auslieferungssachen und Rechtshilfesachen im Übrigen (insbesondere nach dem Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen) betreffend folgende ausländische Staaten: Frankreich, Italien, Kosovo, Kroatien, Litauen, Niederlande, Österreich, Polen, Schweiz, Spanien sowie betreffend sonstige ausländische Staaten mit den Anfangsbuchstaben L bis Z, soweit nicht der 3. Strafsenat zuständig ist.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Napierala*
Richter am OLG	Rottländer* (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	Döinghaus
Richter am OLG	Dr. Martiensen*/**
Richterin am LG	Kehren*

* zugleich im 4. Senat für Bußgeldsachen

** zugleich im 7. Strafsenat

Vertreter senat: 3. Strafsenat

5. Strafsenat

1.

Die in § 120 Abs. 1 GVG und in § 120 b GVG bezeichneten Strafsachen, soweit die Generalstaatsanwaltschaft die Anklage- oder Antragsschrift eingereicht hat, für die im Turnus nach B. 12. c) vergebenen Ordnungsbezeichnungen mit den Endziffern 3, 4, 5, 6, 8 und 9 GSTA.

2.

Die sonstigen Strafsachen, für die das Oberlandesgericht in Staatsschutzsachen im Sinne von §§ 74 a, 120 GVG sowie nach § 120 b GVG zur Entscheidung berufen ist und die nicht anderweitig zugewiesen sind, für die im Turnus nach B. 12. d) vergebenen Ordnungsbezeichnungen mit den Endziffern 2 und 7.

3.

Revisionen, Beschwerden einschließlich der Beschwerden in Kostensachen, Entscheidungen im Haftprüfungsverfahren nach §§ 121 ff. StPO sowie Anträge nach § 1 des Gesetzes zur Beseitigung nationalsozialistischer Unrechtsurteile vom 25.05.1990 aus dem Landgerichtsbezirk Kleve.

4.

Erstinstanzliche Strafsachen, die gemäß § 354 Abs. 2 StPO an einen anderen Strafsenat des Oberlandesgerichts zurückverwiesen worden sind oder in denen gemäß § 210 Abs. 3 StPO verfahren worden ist, soweit vorher der 2. Strafsenat entschieden hat.

5.

Wiederaufnahmeverfahren in erstinstanzlichen Strafsachen, in denen der 2. Strafsenat entschieden hat.

6.

Strafvollstreckungssachen nach § 462 a Abs. 5 StPO, soweit das Verfahren erstinstanzlich vor dem 5. Strafsenat geführt wurde.

Personelle Besetzung

Vorsitzende Richterin am OLG

Dr. Puderbach-Dehne

Richterin am OLG

Helmig-Rieping (1. stellv. Vors.)

Richter am OLG

Majonica* (2. stellv. Vors.)

Richter am OLG

Storch

Richter am OLG

Schulte

* zugleich Ermittlungsrichter

Vertreter senat: 2. Strafsenat

6. Strafsenat

1.

Die in § 120 Abs. 1 GVG, § 120 Abs. 2 GVG sowie § 120 b GVG bezeichneten Strafsachen, soweit der Generalbundesanwalt die Anklage- oder Antragsschrift eingereicht hat, für die im Turnus nach B. 12. b) vergebenen Ordnungsbezeichnungen mit den Endziffern 2, 4, 6, 8, 0 GBA.

2.

Die sonstigen Strafsachen, für die das Oberlandesgericht in Staatsschutzsachen im Sinne von §§ 74 a, 120 GVG sowie nach § 120 b GVG zur Entscheidung berufen ist und die nicht anderweitig zugewiesen sind, für die im Turnus nach B. 12. d) vergebenen Ordnungsbezeichnungen mit den Endziffern 4 und 9.

3.

Wiederaufnahmeverfahren in erstinstanzlichen Strafsachen, soweit nicht ein anderer Strafsenat zuständig ist.

4.

Erstinstanzliche Strafsachen, die gemäß § 354 Abs. 2 StPO an einen anderen Strafsenat des Oberlandesgerichts zurückverwiesen worden sind oder in denen gemäß § 210 Abs. 3 StPO verfahren worden ist, soweit vorher der 7. Strafsenat oder ein Hilfsstrafsenaat oder bis zum 31. Dezember 2018 der 5. Strafsenat entschieden hat.

5.

Entscheidungen nach §§ 35 und 37 EGGVG.

6.

Entscheidungen nach §§ 138 a, 138 b StPO, soweit das Verfahren bei der Staatsschutzkammer des Landgerichts Düsseldorf anhängig ist.

7.

Strafvollstreckungssachen nach § 462 a Abs. 5 StPO, soweit das Verfahren erstinstanzlich vor dem 6. Strafsenat geführt wurde. Der 6. Strafsenat ist weiter zuständig für Strafvollstreckungssachen nach § 462 a Abs. 5 StPO, soweit nicht der 2., 4., 5. oder 7. Strafsenat zuständig ist.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	van Lessen
Richterin am OLG	Dr. Bruns (1. stellv. Vors.)
Richterin am OLG	Berke (2. stellv. Vors.)
Richterin am OLG	Rohrschneider
Richter am OLG	Sauer
Richterin am OLG	Dr. Ridder

Vertretersenat: 7. Strafsenat

7. Strafsenat

1.

Die in § 120 Abs. 1 GVG, § 120 Abs. 2 GVG sowie § 120 b GVG bezeichneten Strafsachen, soweit der Generalbundesanwalt die Anklage- oder Antragsschrift eingereicht hat, für die im Turnus nach B. 12. b) vergebenen Ordnungsbezeichnungen mit den Endziffern 1, 3, 5, 7, 9 GBA.

2.

Die sonstigen Strafsachen, für die das Oberlandesgericht in Staatsschutzsachen im Sinne von §§ 74 a, 120 GVG sowie nach § 120 b GVG zur Entscheidung berufen ist und die nicht anderweitig zugewiesen sind, für die im Turnus nach B. 12. d) vergebenen Ordnungsbezeichnungen mit den Endziffern 5 und 0.

3.

Wiederaufnahmeverfahren in erstinstanzlichen Strafsachen, in denen der 6. Strafsenat entschieden hat.

4.

Erstinstanzliche Strafsachen, die gemäß § 354 Abs. 2 StPO an einen anderen Strafsenat des Oberlandesgerichts zurückverwiesen worden sind oder in denen gemäß § 210 Abs. 3 StPO verfahren worden ist, soweit vorher der 6. Strafsenat entschieden hat.

5.

Strafvollstreckungssachen nach § 462 a Abs. 5 StPO, soweit das Verfahren erstinstanzlich vor dem 7. Strafsenat geführt wurde.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG

Bachler

Richter am OLG

Machalitza (1. stellv. Vors.)

Richter am OLG

Vieler (2. stellv. Vors.)

Richterin am OLG

Dr. Schmitz

Richter am OLG

Dr. Martiensen*

Richter am OLG

Dr. Köhler

* zugleich im 4. Strafsenat und 4. Senat für Bußgeldsachen

Vertretersenat: 6. Strafsenat

Senate für Bußgeldsachen

1. Senat für Bußgeldsachen

Entscheidungen in Bußgeldverfahren aus den Amtsgerichtsbezirken Düsseldorf, Langenfeld und Neuss aus dem Landgerichtsbezirk Düsseldorf (außer Steuer- und Monopolsachen).

Personelle Besetzung

Vorsitzende Richterin am OLG	Dr. Hubrach*
Richterin am OLG	Marl* (stellv. Vors.)
Richter am OLG	Schuh*
Richterin am AG	Dr. Heusel*

* zugleich im 1. Strafsenat und im 3. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigensachen

Vertretersenat: 2. Senat für Bußgeldsachen

2. Senat für Bußgeldsachen

1. Entscheidungen nach § 138 a StPO in Bußgeldverfahren, die vor dem 3. Senat für Bußgeldsachen anhängig sind.
2. Entscheidungen in Bußgeldverfahren aus dem Landgerichtsbezirk Duisburg mit Ausnahme des Amtsgerichtsbezirks Oberhausen (außer Steuer- und Monopolsachen).

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Schreiber*
Richter am OLG	Fliescher* (stellv. Vors.)
Richter am OLG	Wendel*
Richter am OLG	Austermühle*
Richterin am OLG	Schmidt*
Richter am LG	Dr. Linke*

* zugleich im 2. Strafsenat und im 1. Senat f. Steuerberater- und Steuerbevollmächtigensachen

Vertretersenat: 1. Senat für Bußgeldsachen

3. Senat für Bußgeldsachen

1.

Entscheidungen in Bußgeldverfahren aus dem Landgerichtsbezirk Kleve sowie dem Landgerichtsbezirk Wuppertal sowie dem Amtsgerichtsbezirk Ratingen aus dem Landgerichtsbezirk Düsseldorf (jeweils außer Steuer- und Monopolsachen).

2.

Entscheidungen nach § 138 a StPO in allen Bußgeldverfahren, soweit sie nicht vor dem 3. Senat für Bußgeldsachen anhängig sind.

Personelle Besetzung

Vorsitzende Richterin am OLG	Krämer*
Richter am OLG	Olbrisch* (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	Ebert*
Richter am OLG	Russack*
Richterin am AG	Gerlach*

* zugleich im 3. Strafsenat und im 2. Senat f. Steuerberater- und Steuerbevollmächtigensachen

Vertretersenat: 4. Senat für Bußgeldsachen

4. Senat für Bußgeldsachen

1. Entscheidungen in Bußgeldverfahren aus den Landgerichtsbezirken Krefeld und Mönchengladbach sowie dem Amtsgerichtsbezirk Oberhausen aus dem Landgerichtsbezirk Duisburg.
2. Entscheidungen in Bußgeldverfahren wegen Steuer- und Monopolsachen.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Napierala*
Richter am OLG	Rottländer* (stellv. Vors.)
Richter am OLG	Dittmann**
Richter am OLG	Dr. Martiensen*/***
Richterin am LG	Kehren*

* zugleich im 4. Strafsenat

** zugleich mit Justizverwaltungsaufgaben befasst

*** zugleich im 7. Strafsenat

Vertretersenat: 3. Senat für Bußgeldsachen

Sonstige Senate

1. Kartellsenat

1.
Kartellverwaltungssachen i.S.d. § 91 GWB.
2.
Kartellzivilsachen nach dem Turnuskreis K 1.
3.
Die Bestimmung des zuständigen Gerichts in Kartellsachen, auch wenn in Frage steht, ob eine Kartellsache vorliegt.
4.
Kartellbußgeldverfahren i. S. d. § 91 GWB betreffend Bußgeldsachen der 12. Beschlussabteilung des Bundeskartellamtes, soweit sie ab dem 01.01.2022 bei dem Oberlandesgericht eingehen.
5.
Kartellbußgeldverfahren i. S. d. § 91 GWB betreffend Bußgeldsachen der Landeskartellbehörde NRW.
6.
Zurückverwiesene Kartellbußgeldverfahren, über die der 2. Kartellsenat entschieden hatte.
7.
Verwaltungs- und Bußgeldsachen nach dem Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Breiler
Richterin am OLG	Poling-Fleuß (stellv. Vors.)
Richter am OLG	VierEGge
Richterin am OLG	Dr. Mis-Paulußen

Vertretersenat: 2. Kartellsenat
Weiterer Vertretersenat: 4. Kartellsenat

2. Kartellsenat

1.
Kartellbußgeldverfahren i. S. d. § 91 GWB betreffend Bußgeldsachen der 11. Beschlussabteilung des Bundeskartellamtes, soweit sie vor dem 01.01.2022 beim Oberlandesgericht eingegangen sind.
2.
Kartellzivilsachen soweit diese die Vergabe von Konzessionen aus den Bereichen Strom, Gas und Wasser betreffen.
3.
Rechtsstreitigkeiten gem. §§ 180, 181 GWB.

Personelle Besetzung

Vorsitzende Richterin am OLG	Dr. Maimann*
Richter am OLG	Gmelin* (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	Dr. Hanspach*

* zugleich im 27. Zivil- und im Vergabesenat

Vertretersenat: 1. Kartellsenat
Weiterer Vertretersenat: 3. Kartellsenat

3. Kartellsenat

1.
Kartellbußgeldverfahren i. S. d. § 106 Abs. 1 EnWG betreffend Bußgeldsachen der Bundesnetzagentur.
2.
Kartellverwaltungssachen i. S. d. § 106 Abs. 1 EnWG betreffend Entscheidungen der Bundesnetzagentur, soweit nicht der 5. Kartellsenat zuständig ist.
3.
Beschwerdesachen i. S. d. § 35 Abs. 3, 5 KSpG.
4.
Zurückverwiesene Kartellbußgeldverfahren, über die der 5. Kartellsenat entschieden hatte.

Personelle Besetzung

Vorsitzende Richterin am OLG	Frister
Richterin am OLG	Pastohr (stellv. Vors.)
Richter am OLG	Orlik
Richter am OLG	Dr. Wietz

Vertreter senat: 5. Kartellsenat
Weiterer Vertreter senat: 1. Kartellsenat

4. Kartellsenat

1.

Kartellbußgeldverfahren i. S. d. § 91 GWB, soweit nicht ein anderer Kartellsenat zuständig ist.

2.

Zurückverwiesene Kartellbußgeldverfahren, über die der 6. Kartellsenat entschieden hat.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG

Winterscheidt

Richter am OLG
Richterin am OLG

Lingrün (stellv. Vors.)
Dieck-Bogatzke

Vertretersenat: 6. Kartellsenat

Weiterer Vertretersenat: 2. Kartellsenat

5. Kartellsenat

1.
Kartellbußgeldverfahren i. S. d. § 106 Abs. 1 EnWG betreffend Bußgeldsachen der Landesregulierungsbehörde.
2.
Kartellverwaltungssachen i. S. d. § 106 Abs. 1 EnWG betreffend Entscheidungen der Landesregulierungsbehörde.
3.
Kartellverwaltungssachen i. S. d. § 106 Abs. 1 EnWG betreffend die Festlegung von Erlösobergrenzen durch die Beschlusskammer 9 (Gas) der Bundesnetzagentur.
4.
Kartellzivilsachen i. S. d. § 106 Abs. 1 EnWG, soweit sie ab dem 01.01.2022 bei dem Oberlandesgericht eingehen und nicht der 2. Kartellsenat zuständig ist.
5.
Zurückverwiesene Kartellbußgeldverfahren, über die der 3. Kartellsenat entschieden hatte.

Personelle Besetzung

Vorsitzende Richterin am OLG **van Rossum*/****

Richter am OLG **Tischner*** (stellv. Vors.)
Richterin am OLG **Kirschner*/**/****
Richterin am OLG **Dr. Jürging***

* zugleich im 12. und 26. Zivilsenat

** zugleich im 37. Zivilsenat

*** nur für das Verfahren I-17 U 62/21 zugleich im 17. Zivilsenat

Vertretersenat: 3. Kartellsenat

Weiterer Vertretersenat: 6. Kartellsenat

6. Kartellsenat

1.
Kartellbußgeldverfahren i. S. d. § 91 GWB betreffend Bußgeldsachen der 12. Beschlussabteilung des Bundeskartellamtes, soweit sie bis zum 31.12.2021 bei dem Oberlandesgericht eingegangen sind.
2.
Zurückverwiesene Kartellbußgeldverfahren, über die der 4. oder der 1. Kartellsenat entschieden hatte.
3.
Kartellzivilsachen aus dem Turnuskreis K1.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Prof. Dr. Egger
Richter am OLG	Rubel (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	Spiecker
Richterin am OLG	Dr. Kühneweg

Vertretersenat: 4. Kartellsenat
Weiterer Vertretersenat: 5. Kartellsenat

Vergabesenat

Vergabesachen nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie
Angelegenheiten nach dem Wettbewerbsregistergesetz.

Personelle Besetzung

Vorsitzende Richterin am OLG	Dr. Maimann*
Richter am OLG	Gmelin* (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	Dr. Hanspach*

* zugleich im 27. Zivil- und im 2. Kartellsenat

Vertretersenat: 1. Kartellsenat
Weiterer Vertretersenat: 3. Kartellsenat

1. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

1. Angelegenheiten nach dem Steuerberatungsgesetz.
2. Wiederaufnahmeverfahren in Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen, sofern der Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen mit Mitgliedern des 3. Strafsenats oder des 2. Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen besetzt war.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Schreiber*
Richter am OLG	Fliescher* (stellv. Vors.)
Richter am OLG	Wendel*
Richter am OLG	Austermühle*
Richterin am OLG	Schmidt*
Richter am LG	Dr. Linke*

* zugleich im 2. Strafsenat und im 2. Senat für Bußgeldsachen

Vertretersenat: 2. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

2. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

Wiederaufnahmeverfahren und zurückverwiesene Sachen in Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen, soweit nicht der 1. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen zuständig ist.

Personelle Besetzung

Vorsitzende Richterin am OLG	Krämer*
Richter am OLG	Olbrisch* (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	Ebert*
Richter am OLG	Russack*
Richterin am AG	Gerlach*

* zugleich im 3. Strafsenat und im 3. Senat für Bußgeldsachen

Vertretersanat: 3. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

3. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

Entscheidungen nach § 138 a StPO in Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen.

Personelle Besetzung

Vorsitzende Richterin am OLG	Dr. Hubrach*
Richterin am OLG	Marl* (stellv. Vors.)
Richter am OLG	Schuh*
Richterin am AG	Dr. Heusel*

* zugleich im 1. Strafsenat und im 1. Senat für Bußgeldsachen

Vertretersenat: 1. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

B.

Allgemeine Bestimmungen zur Geschäftsverteilung

1.
 - a) Jeder Zivil- und Familiensenat ist auch für alle Verfügungen und Beschlüsse - insbesondere für Bewilligungen von Prozesskostenhilfe, Erlass von Arresten und einstweiligen Verfügungen - sowie für die Beschwerden gegen Entscheidungen des Prozessgerichts zuständig, soweit nicht die Entscheidung einem anderen Senat übertragen ist.
 - b) Die in Abschnitt A des Geschäftsverteilungsplans bestimmten Zuständigkeiten der Zivilsenate umfassen auch die Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Streitigkeiten über Ansprüche, die von einer oder gegen eine Partei erhoben werden, die ihren allgemeinen Gerichtsstand im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit in erster Instanz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hatte (§ 119 Abs. 1 Nr. 1 b GVG in der ab 01.01.2002 geltenden Fassung).
2.
 - a) Die Zuständigkeit der Zivilsenate bestimmt sich nach den Gründen des angefochtenen Urteils, bei mehreren am Berufungsverfahren beteiligten Beklagten nach deren Reihenfolge im Rubrum des angefochtenen Urteils. Bei mehreren Entscheidungsgrundlagen ist die an erster Stelle erörterte maßgebend; jedoch bleiben bei einem klagezusprechenden Urteil Anspruchsgrundlagen, die das Landgericht für nicht begründet erachtet hat, außer Betracht.
 - b) Bei Urteilen, durch die eine Klage als unzulässig abgewiesen, die Zulässigkeit einer Klage festgestellt oder der Einspruch gegen ein Versäumnisurteil verworfen wird, bestimmt sich die Zuständigkeit in Abweichung von der vorstehenden Regel nach der Klageschrift bzw. nach dem ersten anspruchsbegründenden Schriftsatz. Bei Vollstreckungsbescheiden kommt es auf den anspruchsbegründenden Schriftsatz, hilfsweise auf die Bezeichnung des Anspruchs im Vollstreckungsbescheid an. Ansprüche, die in der Berufungsinstanz nicht mehr geltend gemacht oder nicht mehr angegriffen werden, bleiben außer Betracht.
 - c) Haben mehrere Parteien selbstständig Berufung eingelegt, so gehören sämtliche Verfahren vor denjenigen Senat, der für die zuerst eingegangene Berufung zuständig ist.
 - d) In Kartellzivilsachen gilt eine Sache als einem der genannten Bereiche zugehörig, wenn dies oder eine Betätigung beider Parteien oder der beklagten Partei in entsprechenden Bereichen (Branchen, Geschäftsfeldern oder auch auf Märkten) im tatbestandlichen Teil oder in der Begründung der angefochtenen Entscheidung festgestellt worden ist oder die Verfahrensbeteiligten bis zum Zeitpunkt der Berufungsbegründung darüber streiten.

3.

- a) Bei den nach Buchstaben verteilten Sachen bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Beklagten im Rubrum der angefochtenen Entscheidung, bei mehreren Beklagten nach dem Anfangsbuchstaben des an erster Stelle stehenden Beklagten. Beklagte, die im zweiten Rechtszug nicht mehr an dem Verfahren beteiligt sind, bleiben außer Betracht.
- b) Besteht der Familienname aus mehreren Wörtern, ist das erste groß geschriebene Wort maßgebend. Für die Feststellung des die Zuständigkeit begründenden Nachnamens bleiben selbständige Präfixe wie "Abu", "Al", "Az", "Bin", "Ben", "El", "Ibn", "Um" u.ä. außer Betracht.
- c) Bei Behörden, Städten und Gemeinden, Kirchengemeinden und Sparkassen ist die in der Benennung dieser Stelle enthaltene geographische Bezeichnung maßgebend; sofern eine Behörde vertreten wird, ist der Sitz der Vertreterin entscheidend.
- d) Bei Unternehmen, Vereinen und sonstigen juristischen Personen ist der Name oder die Firma usw. maßgebend. Dabei bleibt das den Geschäftszweig oder die Gesellschaftsform kennzeichnende Hauptwort (z. B. "Bierbrauerei", "Aktiengesellschaft") außer Betracht. Besteht die Firma aus dem Namen einer natürlichen Person, ist der Nachname maßgebend.
- e) Bei Insolvenzmassen ist die Firma, ggf. der Name des Schuldners, maßgebend.
- f) Bei Nachlassverwaltungen und Testamentsvollstreckungen ist der Name des Erblassers maßgebend.
- g) Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist der Straßename maßgebend.

4.

Ist in einer Sache ein Beweisbeschluss erlassen (§ 358 a ZPO), Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt, ein Hinweis nach § 522 Abs. 2 S. 1 ZPO gegeben, eine Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe getroffen oder durch Verfügung bestimmt worden, dass der Senat die Sache übernimmt, so bleibt der Senat zuständig.

5.

- a) Gelangt derselbe Rechtsstreit mehrfach an das Oberlandesgericht, so bleibt der Senat zuständig, der zuerst mit der Hauptsache befasst gewesen ist. Dies gilt nicht für Entschädigungssachen, soweit die erste Entscheidung ein anderer als der 13. Zivilsenat getroffen hat. Des Weiteren gilt dies nicht für Verfahren des 15. Zivilsenats, soweit er vor dem 01.01.2014 mit der Hauptsache befasst gewesen ist; insoweit ist derjenige Senat zuständig, auf den die Bearbeitung des Rechtsstoffs übergegangen ist. Als erste Befassung mit der Hauptsache gilt auch eine Beschwerdeentscheidung in einem Prozesskostenhilfverfahren, soweit darin eine Entscheidung zur Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung getroffen worden ist.
- b) Besteht der Senat, der für die erste Entscheidung in der Hauptsache zuständig gewesen ist, nicht mehr, so ist der Senat zuständig, auf den die Bearbeitung des Rechtsstoffes übergegangen ist.
- c) Wird eine Sache an einen - nicht bezeichneten - anderen Senat des Oberlandesgerichts zurückverwiesen, so ist der Vertretersenat zuständig.
- d) Kommt bei einem Verfahren zur Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit ein zur Entscheidung über eine Zuständigkeitsfrage berufener Senat selbst als zuständiger Senat in Betracht, so entscheidet statt des 5. Zivilsenats der 3. Zivilsenat

und statt des 3. Zivilsenats der 5. Zivilsenat, im Übrigen der jeweilige Vertreterssenat.

6.

- a) Klagen aus §§ 323, 717 Abs. 2, 731, 767, 768 und 945 ZPO sowie aus § 826 BGB auf Unterlassung der Zwangsvollstreckung und Herausgabe des Titels gehören vor den Senat, der für den durch den angegriffenen Titel festgestellten Anspruch zuständig ist.
- b) Bei Klagen aus Vergleichen und Schuldanerkenntnissen ist das zugrundeliegende Rechtsverhältnis maßgebend, soweit ein solches vorhanden ist. Entsprechendes gilt für Klagen aus ungerechtfertigter Bereicherung, aus Bürgschaft, aus Schuldmitübernahme, aus selbständigen Garantieverträgen und aus Vertragsstrafverträgen.
- c) Bei Klagen aus Verschulden beim Vertragsschluss ist das angebahnte Vertragsverhältnis, bei Klagen gegen Vertreter ohne Vertretungsmacht ist der abgeschlossene Vertrag maßgebend.
- d) Schadensersatzklagen gegen Rechtsanwälte, Patentanwälte, Rechtsbeistände und Organisationen im Sinne der §§ 11 ArbGG, 73 SGG aus der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, die ein in diesem Geschäftsverteilungsplan besonders aufgeführtes Rechtsgebiet betreffen, gehören vor den Zivilsenat, dem dieses Rechtsgebiet zugewiesen ist, bei Kartell- und Vergabestreitsachen vor den 27. Zivilsenat. Als nicht besonders aufgeführt gelten Arbeits- und Familiensachen.
- e) Streiten die Parteien ausschließlich um eine Widerklage- oder Aufrechnungsforderung, um ein Zurückbehaltungsrecht, ein sonstiges Gegenrecht oder um die einem Wechsel oder Scheck zugrundeliegende Forderung, so ist anstelle des Klageanspruchs das Gegenrecht oder die zugrundeliegende Forderung maßgebend.

7.

Wenn ein erstinstanzliches Urteil nicht vorliegt, tritt an seine Stelle die Klageschrift oder die das Verfahren einleitende Antragsschrift.

8.

Die Bestimmungen über die Zuständigkeiten der Zivilsenate gelten sinngemäß auch für die Entscheidungen in Beschwerdeverfahren, soweit nicht Sonderzuständigkeiten begründet sind.

9.

Berufungen und Beschwerden gegen Arreste und einstweilige Verfügungen sowie gegen deren Versagung gehören vor den für die Hauptsache zuständigen Senat. Dasselbe gilt für Beschwerden in selbständigen Beweisverfahren. Hat jedoch ein anderer Senat in einer solchen Sache bereits entschieden oder eine der in Abschnitt B Nr. 4 erwähnten Maßnahmen getroffen, so ist dieser auch für die Hauptsache zuständig.

10.

Die Wiederaufnahme eines Verfahrens (§§ 578 ff. ZPO) gehört vor denjenigen Senat, bei dem das geschlossene Verfahren geschwebt hat. Besteht dieser Senat nicht mehr, so ist der Senat zuständig, auf den die Bearbeitung des Rechtsstoffes übergegangen ist; gleiches gilt für Rechtsstreitigkeiten aus dem bis zum 31.12.1977 dem 23. Zivilsenat zugewiesenen Zuständigkeitsbereich, für Entschädigungssachen, soweit die erste Entscheidung ein anderer als der 13. Zivilsenat getroffen hat, und für nicht besonders aufgeführte Streitigkeiten mit dem Anfangsbuchstaben B, die der 18. Zivilsenat entschieden hat. Bei Verfahren, die Familiensachen i. S. des § 23 b Abs. 1 Satz 2 GVG zum Gegenstand haben, sind die Senate für Familiensachen zuständig.

11.

Richter, die an der mündlichen Verhandlung teilgenommen haben, die vor einer sachlichen oder personellen Änderung der Geschäftsverteilung stattgefunden hat, bleiben für die verhandelte Sache bis zur Verkündung der auf diese mündliche Verhandlung ergehenden Entscheidung zuständig und gehören insoweit weiterhin dem entscheidenden Senat an. Entsprechendes gilt für Richter, die in einer Familiensache der freiwilligen Gerichtsbarkeit an einer persönlichen Anhörung der Beteiligten teilgenommen haben, bis zum Erlass der daraufhin ergehenden Entscheidung.

12.

Soweit sich die Zuständigkeit der Strafsenate nach Turnus bestimmt, gilt Folgendes:

- a) Für diejenigen Strafsachen, die aufgrund einer Anklage- oder Antragsschrift des Generalbundesanwalts eingehen, für diejenigen Strafsachen, die aufgrund einer Anklage- oder Antragsschrift der Generalstaatsanwaltschaft eingehen, und für sonstige Strafsachen, für die das Oberlandesgericht in Staatsschutzsachen im Sinne von §§ 74 a, 120 GVG sowie nach § 120 b GVG zur Entscheidung berufen ist und die nicht anderweitig zugewiesen sind, ist jeweils ein gesonderter Turnus maßgeblich.
- b) Die in § 120 Abs. 1 und 2 GVG bezeichneten Strafsachen, die aufgrund einer Anklage- oder Antragsschrift des Generalbundesanwalts eingehen, erhalten nach der Reihenfolge ihres Eingangs eine fortlaufende, aufsteigende Ordnungsbezeichnung sowie den Zusatz „GBA“.
- c) Die in § 120 Abs. 1 GVG bezeichneten Strafsachen, die aufgrund einer Anklage- oder Antragsschrift der Generalstaatsanwaltschaft eingehen, und die in § 120 b GVG bezeichneten Strafsachen, die aufgrund einer Anklage- oder Antragsschrift eingehen, erhalten nach der Reihenfolge ihres Eingangs eine fortlaufende, aufsteigende Ordnungsbezeichnung sowie den Zusatz „GStA“.
- d) Die sonstigen Strafsachen, für die das Oberlandesgericht in Staatsschutzsachen im Sinne von §§ 74a, 120 GVG sowie nach § 120 b GVG zur Entscheidung berufen ist und die nicht anderweitig zugewiesen sind, erhalten nach der Reihenfolge ihres Eingangs eine fortlaufende, aufsteigende Ordnungsbezeichnung sowie den Zusatz „Sonstige“.
- e) In jedem gebildeten Turnus sind die neu eingehenden Verfahren in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs bei der Eingangsgeschäftsstelle mit einer Ordnungsbezeichnung zu versehen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los. Durch eine irrtümliche Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach bereits zugewiesenen Sachen nicht berührt. Bei Streitigkeiten über die Zuteilung entscheidet das Präsidium.
- f) Ist die Zuständigkeit eines Strafsenats aufgrund einer Anklage- oder Antragsschrift bestimmt worden, ist dieser Senat im Folgenden für die das gesamte Verfahren betreffenden Entscheidungen zuständig, soweit keine anderweitige Zuweisung besteht. Für solche Entscheidungen wird keine neue fortlaufende Ordnungsbezeichnung vergeben.

Der Strafsenat bleibt ohne erneute Zuteilung einer Ordnungsbezeichnung im Turnus zuständig, wenn nach Rücknahme der öffentlichen Klage oder nach Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens wegen derselben Tat im Sinne von § 264 StPO erneut öffentliche Klage erhoben oder auf Beschwerde die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen wird. Dies gilt auch dann, wenn in der neuen Klage die Tat rechtlich abweichend gewürdigt, eine andere Rechtsfolge beantragt, der Sachverhalt abweichend dargestellt, die Zahl der Angeschuldigten geändert oder die Klage erweitert wird.

Nachtragsanklagen werden nicht auf den Turnus angerechnet.

Zuteilungen an den 2., 5., 6. und 7. Strafsenat hinsichtlich der Sachen, in denen Urteile des Oberlandesgerichts in der Revision aufgehoben und die Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO an einen anderen Senat zurückverwiesen worden sind, in denen gemäß § 210 Abs. 3 StPO verfahren worden ist, sowie im Falle eines Wiederaufnahmeverfahrens werden auf den Turnus angerechnet, indem die jeweilige Sache die nächste noch nicht vergebene Ordnungsbezeichnung erhält, für die der Senat zuständig ist. Bei gleichzeitigem Eingang mit einer anderen nach dem Turnus zu verteilenden Sache ist diese Zuteilung vor den sonstigen Turnuszuteilungen vorzunehmen.

Die Verbindung bei dem Oberlandesgericht anhängiger Sachen wird bei dem übernehmenden Senat wie vorstehend beschrieben auf den Turnus angerechnet. Dem abgebenden Senat wird anstelle der abgegebenen Sache keine andere Sache zugeteilt.

- g) Ist die Zuständigkeit eines Strafsenats durch den sonstige Strafsachen betreffenden Turnus begründet worden, ist dieser auch im Folgenden für die das gesamte Verfahren betreffenden Entscheidungen so lange zuständig, bis das Verfahren aufgrund einer Anklage- oder Antragschrift beim Oberlandesgericht eingeht. In diesem Fall ist die Strafsache mit einer entsprechenden neuen Ordnungsbezeichnung zu versehen. Ansonsten wird für nachfolgend zu treffende Entscheidungen keine neue Ordnungsbezeichnung vergeben.

13.

- a) Wird ein Kartellbußgeldverfahren nach Aufhebung oder Zurückverweisung erneut aufgehoben und an das Oberlandesgericht zurückverwiesen, ist der Kartellsenat mit der niedrigsten Senatsziffer zur Entscheidung in eigener Zuständigkeit berufen, der in der Sache noch nicht entschieden hat.
- b) Wird eine erstinstanzliche Strafsache nach Aufhebung und Zurückverweisung erneut aufgehoben und an das Oberlandesgericht zurückverwiesen, ist der nach der allgemeinen Vertretungsregelung als Vertreterssenat des Senates, dessen Entscheidung aufgehoben wurde, bestimmte Senat zur Entscheidung in eigener Zuständigkeit berufen. Hatte auch dieser zuvor bereits über die Sache entschieden, ist statt seiner zunächst der Senat mit der niedrigeren Senatsziffer aus der anderen Turnusgruppe (GBA bzw. GStA), sodann der Senat mit der nächsthöheren Senatsziffer zuständig.

14.

Für die Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 StPO richtet sich die Zuständigkeit nach dem Landgericht, an dessen Sitz sich die die Sache bearbeitende Staatsanwaltschaft befindet.

15.

Die Bestimmung des zuständigen Gerichts in Strafsachen obliegt demjenigen Strafsenat, der für Rechtsmittel gegen Entscheidungen des vorliegenden Gerichts oder der vorlegenden Staatsanwaltschaft zuständig ist.

16.

Hat ein Strafsenat oder Senat für Bußgeldsachen eine Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesen, so bleibt dieser Senat bis zur rechtskräftigen Erledigung des Verfahrens für alle weiteren Entscheidungen zuständig.

17.

Erstinstanzliche Strafsachen, die vom Bundesverfassungsgericht an das Oberlandesgericht Düsseldorf zurückverwiesen worden sind, gehören vor denjenigen Strafsenat, des-

sen Zuständigkeit gegeben wäre, wenn der Bundesgerichtshof die Strafsache gemäß § 354 Abs. 2 StPO an einen anderen Strafsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf zurückverwiesen hätte.

18.

Soweit sich die Zuständigkeit der Zivilsenate nach Turnus bestimmt, gilt Folgendes:

Die unter die Sonderzuständigkeiten „D1“, „D2“, „D3“, „V“, „P1“, „P2“, „P3“ und „K1“ fallenden Streitigkeiten werden in Turnuskreisen verteilt, soweit die Streitigkeiten nicht die Zuständigkeiten des 5. Zivilsenats gem. Ziffer 4, des 10. Zivilsenats gem. Ziffer 1 oder 2 oder des 11. Zivilsenats gem. Ziffer 2 des Geschäftsverteilungsplans betreffen. Diese Zuständigkeiten gehen der Turnuszuständigkeit vor. In den Turnuskreisen wird jedem beteiligten Senat ein Ordnungszeichen zugewiesen, das der fortlaufenden Nummer des Senats entspricht.

Am Turnus „D1“ nehmen der 1., 4., 8., 10., 21., 22., 24., 30., 31., 32., 33., 34., 35. und 36. Zivilsenat, am Turnus „D2“ der 2., 3., 15., 18. und 20. Zivilsenat und am Turnus „D3“ der 5., 12. und 23. Zivilsenat teil. Am Turnus „V“ nehmen der 6., 7., 9., 13., 14., 16. und 17. Zivilsenat teil. Am Turnus „P1“, „P2“ und „P3“ nehmen der 2. und 15. Zivilsenat teil. Am Turnus „K1“ nehmen der 1. und 6. Kartellsenat teil.

a)

Turnuskreis „D1“

Streitigkeiten im Turnuskreis D1 sind Verfahren über Ansprüche der Erwerber oder Leasingnehmer von Fahrzeugen, die auf die Überschreitung von Abgasgrenzwerten, insbesondere auf eine unzulässige Abschaltvorrichtung, die die Wirkung von Emissionskontrollsystemen verringert, gestützt werden, soweit der Anfangsbuchstabe des Familiennamens eines/einer Beklagten oder eines Nebenintervenienten/einer Nebenintervenientin oder deren/dessen Firma im Rubrum der angefochtenen Entscheidung mit dem Buchstaben „F“, „I“, „S“, „St“ oder „V“ beginnt.

Die Streitigkeiten im Turnus D1 werden in der Reihenfolge ihres Eingangs nach den Zuteilungsgrundsätzen in Ziffer 19 und 20 auf den 1., 4., 8., 10., 21., 22., 24., 30., 31., 32., 33., 34., 35. und 36. Zivilsenat verteilt. Deren Berücksichtigung im einzelnen Durchgang und die Zahl der Durchgänge, nach der die Wiederholung der Durchgänge einsetzt, ergeben sich aus nachfolgender Übersicht.

Turnuskreis „D1“ (x = keine Zuteilung)																				
Senat	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
1. ZS	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
4. ZS	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
8. ZS			x	x	x			x	x	x			x	x	x			x	x	x
10. ZS	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
21. ZS																				
22. ZS				x	x				x	x				x	x				x	x
24. ZS			x	x	x			x	x	x			x	x	x			x	x	x
30. ZS	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
31. ZS	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
32. ZS	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x

33. ZS	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
34. ZS	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
35. ZS	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
36. ZS	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x

b)

Turnuskreis „D2“

Streitigkeiten im Turnuskreis D2 sind Verfahren über Ansprüche der Erwerber oder Leasingnehmer von Fahrzeugen, die auf die Überschreitung von Abgasgrenzwerten, insbesondere auf eine unzulässige Abschaltvorrichtung, die die Wirkung von Emissionskontrollsystemen verringert, gestützt werden, soweit der Anfangsbuchstabe des Familiennamens eines/einer Beklagten oder eines Nebenintervenienten/einer Nebenintervenientin oder deren/dessen Firma im Rubrum der angefochtenen Entscheidung mit dem Buchstaben „B“, „D“ oder „M“ beginnt.

Die Streitigkeiten im Turnus D2 werden in der Reihenfolge ihres Eingangs nach den Zuteilungsgrundsätzen in Ziffer 19 und 20 auf den 2., 3., 15., 18. und 20. Zivilsenat verteilt. Deren Berücksichtigung im einzelnen Durchgang und die Zahl der Durchgänge, nach der die Wiederholung der Durchgänge einsetzt, ergeben sich aus nachfolgender Übersicht.

Turnuskreis „D2“ (x = keine Zuteilung)																					
Senat	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	
2. ZS		x	x	x	x		x	x	x	x		x	x	x	x		x	x	x	x	
3. ZS				x	x				x	x				x	x					x	x
15. ZS			x	x	x			x	x	x			x	x	x				x	x	x
18. ZS			x	x	x			x	x	x			x	x	x				x	x	x
20. ZS																					

c)

Turnuskreis „D3“

Streitigkeiten im Turnuskreis D3 sind Verfahren über Ansprüche der Erwerber oder Leasingnehmer von Fahrzeugen, die auf die Überschreitung von Abgasgrenzwerten, insbesondere auf eine unzulässige Abschaltvorrichtung, die die Wirkung von Emissionskontrollsystemen verringert, gestützt werden, soweit der Anfangsbuchstabe des Familiennamens eines/einer Beklagten oder eines Nebenintervenienten/einer Nebenintervenientin oder deren/dessen Firma im Rubrum der angefochtenen Entscheidung mit dem Buchstaben „A“, „Po“ oder „R“ beginnt.

Die Streitigkeiten im Turnus D3 werden in der Reihenfolge ihres Eingangs nach den Zuteilungsgrundsätzen in Ziffer 19 und 20 auf den 5., 12. und 23. Zivilsenat verteilt. Deren Berücksichtigung im einzelnen Durchgang und die Zahl der Durchgänge, nach der die Wiederholung der Durchgänge einsetzt, ergeben sich aus nachfolgender Übersicht.

Turnuskreis „D3“ (x = keine Zuteilung)																				
Senat	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
5. ZS				X	X			X	X	X				X	X			X	X	X
12. ZS	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
23. ZS																				

d)

Turnuskreis „V“

Streitigkeiten im Turnuskreis „V“ sind Verfahren zwischen Versicherten und ihrer privaten Krankenversicherung betreffend die Wirksamkeit von Prämienanpassungen.

Die Berufungen im Turnus „V“ werden in der Reihenfolge ihres Eingangs nach den Zuteilungsgrundsätzen in Ziffer 19 und 20 auf den 6., 7., 9., 13., 14., 16. und 17. Zivilsenat verteilt. Deren Berücksichtigung im einzelnen Durchgang und die Zahl der Durchgänge, nach der die Wiederholung der Durchgänge einsetzt, ergeben sich aus nachfolgender Übersicht.

Turnuskreis „V“ (x = keine Zuteilung)																				
Senat	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
6. ZS					X					X					X					X
7. ZS					X					X					X					X
9. ZS				X	X				X	X				X	X				X	X
13. ZS																				
14. ZS		X	X	X	X		X	X	X	X		X	X	X	X		X	X	X	X
16. ZS		X	X	X	X		X	X	X	X		X	X	X	X		X	X	X	X
17. ZS				X	X				X	X				X	X				X	X

e)

Turnuskreis „P1“

Streitigkeiten im Turnuskreis „P1“ sind Berufungen aus

- i. dem Patentrecht, dem Gebrauchsmusterrecht und dem Recht der technischen Betriebsgeheimnisse sowie aus Verträgen über diese Rechte;
- ii. dem Erfindervergütungsgesetz;
- iii. dem Sortenschutzrecht;
- iv. dem Recht am eingerichteten Gewerbebetrieb und dem unlauteren Wettbewerb, soweit es sich um Ansprüche aus der Verwarnung auf Grund gewerblicher Schutzrechte nach Ziff. i handelt;
- v. dem Geschäftsgeheimnis-Schutzgesetz soweit es sich um Ansprüche wegen unerlaubter Erlangung, Nutzung oder Offenlegung technischer Informationen i. S. d. § 2 Nr. 1 GeschGehG handelt;

- vi. die Bestimmungen des zuständigen Gerichts in den in Ziff. i. – vi. aufgeführten Streitigkeiten, auch wenn in Frage steht, ob eine Streitigkeit nach Ziff. i. – vi. vorliegt.

f)

Turnuskreis „P2“

Streitigkeiten im Turnuskreis „P2“ sind Beschwerden aus

- i. dem Patentrecht, dem Gebrauchsmusterrecht und dem Recht der technischen Betriebsgeheimnisse sowie aus Verträgen über diese Rechte;
- ii. dem Erfindervergütungsgesetz;
- iii. dem Sortenschutzrecht;
- iv. dem Recht am eingerichteten Gewerbebetrieb und dem unlauteren Wettbewerb, soweit es sich um Ansprüche aus der Verwarnung auf Grund gewerblicher Schutzrechte nach Ziff. i handelt;
- v. dem Geschäftsgeheimnis-Schutzgesetz soweit es sich um Ansprüche wegen unerlaubter Erlangung, Nutzung oder Offenlegung technischer Informationen i. S. d. § 2 Nr. 1 GeschGehG handelt;
- vi. die Bestimmungen des zuständigen Gerichts in den in Ziff. i. – vi. aufgeführten Streitigkeiten, auch wenn in Frage steht, ob eine Streitigkeit nach Ziff. i. – vi. vorliegt.

g)

Turnuskreis „P3“

Streitigkeiten im Turnuskreis „P3“ sind Verfahren in denen der 2. und 15. Zivilsenat als Kartellsenat zuständig sind

- i. für Patent- oder Gebrauchsmusterverletzungsstreitigkeiten, bei denen darüber zu entscheiden ist, ob eine kartellrechtliche Pflicht (einschließlich einer solchen aus einer FRAND-Erklärung) zur Lizenzierung des Klageschutzrechts besteht;
- ii. für die Bestimmung des Inhalts einer solchen kartellrechtlich gebotenen Lizenz.

h)

Die Streitigkeiten im Turnus „P1“, „P2“ und „P3“ werden in der Reihenfolge ihres Eingangs nach den Zuteilungsgrundsätzen in Ziffer 19 und 20 im Wechsel auf den 2. und 15. Zivilsenat verteilt.

Turnuskreis „P1“																				
Senat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
2. ZS																				
15. ZS																				

Turnuskreis „P2“																				
Senat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
2. ZS																				
15. ZS																				

Turnuskreis „P3“																				
Senat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
2. ZS																				
15. ZS																				

g)

Turnuskreis „K1“

Streitigkeiten im Turnuskreis „K1“ sind Verfahren in Kartellzivilsachen gem. § 91 GWB, soweit sie nicht dem 2. oder 15. Zivilsenat oder dem 2. Kartellsenat zugewiesen sind.

Die Streitigkeiten im Turnus „K1“ werden in der Reihenfolge ihres Eingangs nach den Zuteilungsgrundsätzen in Ziffer 19 und 20 im Wechsel auf den 1. und 6. Kartellsenat verteilt.

Turnuskreis „K1“																				
Senat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
1.KartS																				
6.KartS																				

19.

Zuteilungsgrundsätze

- a) Zu den Turnuskreisen gehörige Berufungs- und Beschwerdeschriften sowie Prozesskostenhilfeanträge sind unverzüglich der Geschäftsleitung vorzulegen.
- b) AR-Sachen und sämtliche sonstige, nicht als Berufungs- und Beschwerdesachen zu verstehende Sachen, die einer richterlichen Maßnahme bedürfen, werden, soweit sie noch kein Aktenzeichen des OLG Düsseldorf tragen, unbeschadet ihrer registermäßigen Behandlung bei den Regelungen dieses Abschnitts grundsätzlich Beschwerdeverfahren gleichgestellt.
- c) Diese Schriften werden vom geschäftsleitenden Beamten, seinem ständigen Vertreter oder einem von ihm bestimmten Justizbeschäftigten bzw. Beamten in der Verwaltung sofort mit einer fortlaufenden, jeden Tag mit „1“ beginnenden Kennziffer versehen, die neben den Eingangsstempel gesetzt wird. Der Eingang aus dem Nachtbriefkasten wird als Eingang des dem Eingangsstempel entsprechenden Tages behandelt. Zur Bestätigung wird der Kennziffer das Namenszeichen des vorgenannten Mitarbeiters der Verwaltung beigefügt.
- d) Maßgeblich für die Reihenfolge der Nummerierung eingehender Sachen ist allein die Reihenfolge der Vorlage gemäß lit. a). Dies gilt auch dann, wenn eine Sache zuvor bereits auf anderem Weg in den Geschäftsgang gelangt war. Die Numme-

rierung geschieht unabhängig von der Registratur, ohne Kenntnis des Registerstandes und ohne vorherige Durchsicht der Schriftsätze oder des ihnen beiliegenden Urteils.

- e) Nach Anbringung der Kennziffer wird der Berufungs- bzw. Beschwerdeschriftsatz oder Prozesskostenhilfeantrag der Eingangsgeschäftsstelle überbracht. Die Eingangsgeschäftsstelle ist angewiesen, in der Reihenfolge der Kennziffer zuzuteilen.
- f) Von der Eingangsgeschäftsstelle werden nur die von den in lit. c) genannten Mitarbeitern der Verwaltung mit einer Kennziffer versehenen Berufungs- und Beschwerdeschriftsätze sowie Prozesskostenhilfeanträge angenommen, in der Reihenfolge der Kennziffern registriert und entsprechend dem Geschäftsverteilungsplan zugeteilt.
- g) Neuzugänge betreffend Arreste oder einstweilige Verfügungen sind unverzüglich gemäß lit. a) zu bearbeiten und von der Eingangsgeschäftsstelle als nächstes Verfahren sogleich in den Turnuskreisen zu verteilen.

20.

Verteilung nach der Turnusregelung

- a) Den am Turnus teilnehmenden Senaten werden Verfahren ausschließlich von der Eingangsgeschäftsstelle zugewiesen.
- b) Für die Reihenfolge der Bearbeitung der Eingänge in der Eingangsgeschäftsstelle ist die von den in Ziffer 19 lit. c) genannten Mitarbeitern der Verwaltung vergebene Kennziffer maßgeblich.
- c) Turnuskreise

„D1“, „D2“ und „D3“

Die Eingänge werden in der Reihenfolge ihrer Nummerierung auf die am Turnus teilnehmenden Senate in der aufsteigenden Folge der Nummerierung der Zivilsenate, beginnend im Turnuskreis „D1“ mit dem mit dem 1. Zivilsenat, im Turnuskreis „D2“ mit dem 2. Zivilsenat und im Turnuskreis „D3“ mit dem 5. Zivilsenat entsprechend dem für jeden Turnuskreis festgelegten Blockturnus verteilt. Nach dem Zivilsenat mit der höchsten Nummer (im Turnuskreis „D1“ 36. Zivilsenat, im Turnuskreis „D2“ 20. Zivilsenat und im Turnuskreis „D3“ 23. Zivilsenat) beginnt die Verteilung in der Reihenfolge wieder bei dem Zivilsenat mit der niedrigsten Nummer.

Gehen bei verschiedenen Senaten Streitigkeiten derselben Parteien ein, die in tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung gleichartig sind, so ist der Senat zuständig, der den älteren Eingang (entscheidend: Eingang bei dem Oberlandesgericht) hatte. Als ältere Eingänge gelten auch Beschwerden, Prozesskostenhilfverfahren, selbständige Beweisverfahren und Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes.

In den Turnuskreisen „D1“, „D2“ und „D3“ bilden jeweils fünf aufeinanderfolgende Eingänge einen Durchgang. Ist ein Senat nach der Übersicht in Ziffer 18 in einem Durchgang mit weniger als fünf Eingängen zu berücksichtigen, sind die verbleibenden Eingänge auf den Zivilsenat mit der nächsthöheren Nummer entsprechend der in Ziffer 18 dargestellten Grundsätze zu verteilen. Die Abgabe einer oder mehrerer Verfahren aus einem Turnus wird bei der weiteren Turnuszuteilung nicht berücksichtigt.

„V“

Die Eingänge werden in der Reihenfolge ihrer Nummerierung auf die am Turnus teilnehmenden Senate in der aufsteigenden Folge der Nummerierung der Zivilsenate, beginnend mit dem 6. Zivilsenat entsprechend dem für den Turnus festgelegten Blockturnus verteilt. Nach dem Zivilsenat mit der höchsten Nummer (dem 17. Zivilsenat) beginnt die Verteilung in der Reihenfolge wieder bei dem Zivilsenat mit der niedrigsten Nummer.

Gehen bei verschiedenen Senaten Streitigkeiten derselben Parteien ein, die in tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung gleichartig sind, so ist der Senat zuständig, der den älteren Eingang (entscheidend: Eingang bei dem Oberlandesgericht) hatte. Als ältere Eingänge gelten auch Beschwerden, Prozesskostenhilfverfahren, selbständige Beweisverfahren und Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes.

Jeweils fünf aufeinanderfolgende Eingänge bilden einen Durchgang. Ist ein Senat nach der Übersicht in Ziffer 18 in einem Durchgang mit weniger als fünf Eingängen zu berücksichtigen, sind die verbleibenden Eingänge auf den Zivilsenat mit der nächsthöheren Nummer entsprechend der in Ziffer 18 dargestellten Grundsätze zu verteilen. Die Abgabe einer oder mehrerer Verfahren aus einem Turnus wird bei der weiteren Turnuszuteilung nicht berücksichtigt.

Turnuskreise „P1“, „P2“ und „P3“

Die Eingänge werden in der Reihenfolge ihrer Nummerierung auf die an den Turnussen teilnehmenden Senate 2 und 15 in der aufsteigenden Folge der Nummerierung der Zivilsenate, beginnend mit dem 2. Zivilsenat, abwechselnd verteilt.

Gehen bei verschiedenen Senaten Streitigkeiten derselben Parteien oder derselben klagenden Partei gegen verschiedene Beklagte ein, die in tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung gleichartig sind, so ist der Senat zuständig, der den älteren Eingang (entscheidend: Eingang bei dem Oberlandesgericht) hatte. Als ältere Eingänge gelten auch Prozesskostenhilfverfahren, selbständige Beweisverfahren und Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes. Um dieselben Parteien handelt es sich auch dann, wenn neben ihnen noch weitere Parteien beteiligt sind oder waren. Eine Zuständigkeit des Senats mit dem älteren Eingang gilt ferner dann, wenn die Streitsache auf dasselbe technische Schutzrecht wie eine frühere Streitsache gestützt ist und die frühere Streitsache noch nicht oder nicht länger als drei Jahre vor Eingang der neuen Streitsache erledigt ist.

Jede Abgabe einer Sache an einen anderen Senat, gleichgültig aus welchem Grund, hat zur Folge, dass der abgebende Senat beim nächsten Turnusdurchgang doppelt zu berücksichtigen ist.

Turnuskreis „K1“

Die Eingänge werden in der Reihenfolge ihrer Nummerierung auf die an dem Turnus teilnehmenden Kartellsenate 1 und 6 in der aufsteigenden Folge der Nummerierung der Kartellsenate, beginnend mit dem 1. Kartellsenat, abwechselnd verteilt.

Gehen bei verschiedenen Senaten Streitigkeiten derselben Parteien, derselben klagenden Partei gegen verschiedene Beklagte oder verschiedener Kläger gegen dieselbe beklagte Partei ein, die in tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung gleichartig sind, so ist der Senat zuständig, der den älteren Eingang (entscheidend: Eingang bei dem Oberlandesgericht) hatte. Als ältere Eingänge gelten auch Prozesskostenhilfverfahren, selbständige Beweisverfahren und Anträge auf Er-

lass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes. Um dieselben Parteien handelt es sich auch dann, wenn neben ihnen noch weitere Parteien beteiligt sind oder waren.

Jede Abgabe einer Sache an einen anderen Senat, gleichgültig aus welchem Grund, hat zur Folge, dass der abgebende Senat beim nächsten Turnusdurchgang doppelt zu berücksichtigen ist.

- d) Zweitberufungen und Anschlussberufungen sind nicht als Neueingänge zu behandeln.
- e) Verfahren betreffend die Gewährung von Prozesskostenhilfe gelten im Verhältnis zu bereits anhängigen Berufungs- oder Beschwerdeverfahren nicht als neue Sachen.
- f) Verfahren, die lediglich nach den Vorschriften der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen erhalten oder (z. B. nach sechsmonatigem Ruhen) aktenordnungsmäßig als neue Sache gezählt werden, werden von dem bislang zuständigen Senat weiter bearbeitet, ohne dass eine nochmalige Erfassung im Turnussystem erfolgt.
- g) Wird nachträglich eine Änderung erforderlich, berührt dies die zwischenzeitlich erfolgten Zuteilungen nicht.

21.

Die Verteilung nach der Turnusregelung beginnt in Strafsachen mit dem neuen Geschäftsjahr bei der Ordnungsbezeichnung 1.

22.

Bei Meinungsverschiedenheiten der Senatsvorsitzenden oder der Senate über die Zuständigkeit entscheidet – vorbehaltlich der Beschlussfassung durch das Präsidium – der Vorsitzende des Präsidiums oder im Verhinderungsfalle sein Vertreter.

C.

Übergangsbestimmungen

1.

Für die bis zum 31.12.2022 anhängig gewordenen Sachen bleibt es – soweit nichts anderes bestimmt ist – bei der nach der bis dahin geltenden Geschäftsverteilung begründeten Zuständigkeit eines Senats.

2.

Allgemeine Regelungen:

- a) Die Übernahme von U-Sachen betrifft – soweit nichts anderes bestimmt ist – die bei Ablauf des Geschäftsjahres 2022 zuletzt bei dem Oberlandesgericht eingegangenen, nicht verhandelten und nicht erledigten Sachen des Geschäftsjahrs 2022 sowie des entsprechenden Sachgebiets der Vorjahre. Hierbei sind zunächst die zuletzt eingegangenen, noch nicht terminierten Verfahren, sodann die zuletzt eingegangenen, bereits terminierten Verfahren abzugeben.
- b) Die Übernahme von UF-Sachen betrifft – soweit nichts anderes bestimmt ist – die jeweils ersten im Geschäftsjahr 2023 eingehenden Sachen.
- c) Zivilsachen bleiben von der Übernahme durch einen anderen Senat ausgeschlossen, wenn bei dem abgebenden Senat bereits über einen Antrag einer berufungs- oder anschlussberufungsführenden Partei auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder über eine Beschwerde im Prozesskostenhilfeverfahren entschieden worden ist, soweit darin eine Entscheidung zur Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung getroffen worden ist. Gleiches gilt, wenn bei dem abgebenden Senat bereits ein Hinweis nach § 522 Abs. 2 S. 1 ZPO gegeben wurde oder wenn die Sache bei dem abgebenden Senat schon einmal in der Hauptsache anhängig war. In diesen Fällen ist ersatzweise die jeweils zuvor eingegangene Sache zu übernehmen.
- d) Für Familiensachen gilt vorstehende Regelung entsprechend mit der Maßgabe, dass die jeweils danach eingegangene Sache zu übernehmen ist.
- e) Zivilsachen bleiben von der Übernahme durch einen anderen Senat ausgeschlossen, wenn bei dem abgebenden Senat eine – nicht abzugebende – Parallelsache zwischen denselben Parteien anhängig ist oder im abgelaufenen Geschäftsjahr anhängig war. In diesem Fall ist ersatzweise die jeweils zuvor eingegangene Sache zu übernehmen.
- f) Familiensachen bleiben von der Übernahme durch einen anderen Senat ausgeschlossen, wenn bei dem abgebenden Senat bereits eine Familiensache (UF- oder WF-Sache) zwischen denselben Parteien mit gleicher oder umgekehrter Partei- oder Beteiligtenrolle anhängig ist oder im abgelaufenen Geschäftsjahr anhängig war. In diesem Fall ist ersatzweise die jeweils danach eingehende Sache zu übernehmen.
- g) Haben mehrere Zivilsenate nebeneinander von einem anderen Senat Sachen aus dem gleichen Zuständigkeitsbereich zu übernehmen, erfolgt die Abgabe der zu übernehmenden Sachen in der Weise, dass der Senat, der die größere Anzahl Sachen zu übernehmen hat, die jüngsten eingegangenen Sachen übernimmt, bis

die unter 3. festgelegten Zahlen erreicht sind, sodann werden die daran anschließenden verbleibenden jüngsten Sachen dem Senat mit der zweithöchsten Anzahl an Sachen zugewiesen usw.

3.

- a) Der 2. Zivilsenat übernimmt vom 18. Zivilsenat 30 U-Sachen gem. Ziffer 9 dessen Zuständigkeit 2022, soweit diese Ansprüche der Erwerber oder Leasingnehmer von Fahrzeugen zum Gegenstand haben, die auf die Überschreitung von Abgasgrenzwerten, insbesondere auf eine unzulässige Abschaltvorrichtung, die die Wirkung von Emissionskontrollsystemen verringert, gestützt werden, und der Anfangsbuchstabe des Familiennamens eines/einer Beklagten oder eines Nebenintervenienten/einer Nebenintervenientin oder deren/dessen Firma im Rubrum der angefochtenen Entscheidung mit dem Buchstaben „B“, „D“ oder „M“ beginnt.
- b) Der 3. Zivilsenat übernimmt vom 6. Zivilsenat 2 U-Sachen gem. Ziffer 3 dessen Zuständigkeit 2022, soweit diese Ansprüche der Erwerber oder Leasingnehmer von Fahrzeugen zum Gegenstand haben, die auf die Überschreitung von Abgasgrenzwerten, insbesondere auf eine unzulässige Abschaltvorrichtung, die die Wirkung von Emissionskontrollsystemen verringert, gestützt werden, und der Anfangsbuchstabe des Familiennamens eines/einer Beklagten oder eines Nebenintervenienten/einer Nebenintervenientin oder deren/dessen Firma im Rubrum der angefochtenen Entscheidung mit dem Buchstaben „V“ beginnt.
- c) Der 3. Zivilsenat übernimmt vom 18. Zivilsenat 3 U-Sachen gem. Ziffer 9 dessen Zuständigkeit 2022, soweit diese Ansprüche der Erwerber oder Leasingnehmer von Fahrzeugen zum Gegenstand haben, die auf die Überschreitung von Abgasgrenzwerten, insbesondere auf eine unzulässige Abschaltvorrichtung, die die Wirkung von Emissionskontrollsystemen verringert, gestützt werden, und der Anfangsbuchstabe des Familiennamens eines/einer Beklagten oder eines Nebenintervenienten/einer Nebenintervenientin oder deren/dessen Firma im Rubrum der angefochtenen Entscheidung mit dem Buchstaben „B“, „D“ oder „M“ beginnt.
- d) Der 3. Zivilsenat übernimmt vom 22. Zivilsenat 10 U-Sachen gem. Ziffer 2, hilfsweise Ziffer 3 dessen Zuständigkeit 2022, soweit diese Ansprüche der Erwerber oder Leasingnehmer von Fahrzeugen zum Gegenstand haben, die auf die Überschreitung von Abgasgrenzwerten, insbesondere auf eine unzulässige Abschaltvorrichtung, die die Wirkung von Emissionskontrollsystemen verringert, gestützt werden, und der Anfangsbuchstabe des Familiennamens eines/einer Beklagten oder eines Nebenintervenienten/einer Nebenintervenientin oder deren/dessen Firma im Rubrum der angefochtenen Entscheidung mit dem Buchstaben „B“, „D“ oder „M“ beginnt.
- e) Der 6. Zivilsenat übernimmt vom 3. Zivilsenat 2 U-Sachen gem. Ziffer 9 dessen Zuständigkeit 2022, soweit diese Ansprüche der Erwerber oder Leasingnehmer von Wohnmobilen oder Campern zum Gegenstand haben, die auf die Überschreitung von Abgasgrenzwerten, insbesondere auf eine unzulässige Abschaltvorrichtung, die die Wirkung von Emissionskontrollsystemen verringert, gestützt werden, und der Anfangsbuchstabe des Familiennamens eines/einer Beklagten oder eines Nebenintervenienten/einer Nebenintervenientin oder deren/dessen Firma im Rubrum der angefochtenen Entscheidung mit dem Buchstaben „F“, „I“, „S“ oder „St“ beginnt.
- f) Der 6. Zivilsenat übernimmt vom 5. Zivilsenat 31 U-Sachen
 - gem. Ziffer 3, hilfsweise Ziffer 5 dessen Zuständigkeit 2022, soweit diese Ansprüche der Erwerber oder Leasingnehmer von Wohnmobilen oder

Campern zum Gegenstand haben, die auf die Überschreitung von Abgasgrenzwerten, insbesondere auf eine unzulässige Abschaltvorrichtung, die die Wirkung von Emissionskontrollsystemen verringert, gestützt werden, und der Anfangsbuchstabe des Familiennamens eines/einer Beklagten oder eines Nebenintervenienten/einer Nebenintervenientin oder deren/dessen Firma im Rubrum der angefochtenen Entscheidung mit dem Buchstaben „F“, „I“, „S“ oder „St“ beginnt,

- hilfsweise gem. Ziffer 6 dessen Zuständigkeit 2022.
- g) Der 6. Zivilsenat übernimmt vom 10. Zivilsenat 14 U-Sachen gem. Ziffer 7, hilfsweise Ziffer 9 dessen Zuständigkeit 2022, soweit diese Ansprüche der Erwerber oder Leasingnehmer von Wohnmobilen oder Campern zum Gegenstand haben, die auf die Überschreitung von Abgasgrenzwerten, insbesondere auf eine unzulässige Abschaltvorrichtung, die die Wirkung von Emissionskontrollsystemen verringert, gestützt werden, und der Anfangsbuchstabe des Familiennamens eines/einer Beklagten oder eines Nebenintervenienten/einer Nebenintervenientin oder deren/dessen Firma im Rubrum der angefochtenen Entscheidung mit dem Buchstaben „F“, „I“, „S“ oder „St“ beginnt.
- h) Der 6. Zivilsenat übernimmt vom 13. Zivilsenat 20 U-Sachen gem. Ziffer 10 dessen Zuständigkeit 2022, soweit diese Verfahren zwischen Versicherten und ihrer privaten Krankenversicherung betreffend die Wirksamkeit von Prämienanpassungen zum Gegenstand haben.
- i) Der 6. Zivilsenat übernimmt vom 18. Zivilsenat 10 U-Sachen gem. Ziffer 3 dessen Zuständigkeit 2022, soweit diese Ansprüche der Erwerber oder Leasingnehmer von Wohnmobilen oder Campern zum Gegenstand haben, die auf die Überschreitung von Abgasgrenzwerten, insbesondere auf eine unzulässige Abschaltvorrichtung, die die Wirkung von Emissionskontrollsystemen verringert, gestützt werden, und der Anfangsbuchstabe des Familiennamens eines/einer Beklagten oder eines Nebenintervenienten/einer Nebenintervenientin oder deren/dessen Firma im Rubrum der angefochtenen Entscheidung mit dem Buchstaben „F“, „I“, „S“ oder „St“ beginnt.
- j) Der 6. Zivilsenat übernimmt vom 19. Zivilsenat 6 U-Sachen gem. Ziffer 1 dessen Zuständigkeit 2022, soweit diese Ansprüche der Erwerber oder Leasingnehmer von Wohnmobilen oder Campern zum Gegenstand haben, die auf die Überschreitung von Abgasgrenzwerten, insbesondere auf eine unzulässige Abschaltvorrichtung, die die Wirkung von Emissionskontrollsystemen verringert, gestützt werden, und der Anfangsbuchstabe des Familiennamens eines/einer Beklagten oder eines Nebenintervenienten/einer Nebenintervenientin oder deren/dessen Firma im Rubrum der angefochtenen Entscheidung mit dem Buchstaben „F“, „I“, „S“ oder „St“ beginnt.
- k) Der 6. Zivilsenat übernimmt vom 22. Zivilsenat 16 U-Sachen gem. Ziffer 2, hilfsweise Ziffer 3, hilfsweise Ziffer 6 dessen Zuständigkeit 2022, soweit diese Ansprüche der Erwerber oder Leasingnehmer von Wohnmobilen oder Campern zum Gegenstand haben, die auf die Überschreitung von Abgasgrenzwerten, insbesondere auf eine unzulässige Abschaltvorrichtung, die die Wirkung von Emissionskontrollsystemen verringert, gestützt werden, und der Anfangsbuchstabe des Familiennamens eines/einer Beklagten oder eines Nebenintervenienten/einer Nebenintervenientin oder deren/dessen Firma im Rubrum der angefochtenen Entscheidung mit dem Buchstaben „F“, „I“, „S“ oder „St“ beginnt.

- l) Der 7. Zivilsenat übernimmt vom 13. Zivilsenat 18 U-Sachen gem. Ziffer 10 dessen Zuständigkeit 2022, soweit diese Verfahren zwischen Versicherten und ihrer privaten Krankenversicherung betreffend die Wirksamkeit von Prämienanpassungen zum Gegenstand haben.
- m) Der 9. Zivilsenat übernimmt vom 13. Zivilsenat 16 U-Sachen gem. Ziffer 10 dessen Zuständigkeit 2022, soweit diese Verfahren zwischen Versicherten und ihrer privaten Krankenversicherung betreffend die Wirksamkeit von Prämienanpassungen zum Gegenstand haben.
- n) Der 11. Zivilsenat übernimmt vom 6. Zivilsenat 16 U-Sachen gem. Ziffer 3 dessen Zuständigkeit 2022, soweit diese Ansprüche der Erwerber oder Leasingnehmer von Fahrzeugen zum Gegenstand haben, die auf die Überschreitung von Abgasgrenzwerten, insbesondere auf eine unzulässige Abschaltvorrichtung, die die Wirkung von Emissionskontrollsystemen verringert, gestützt werden, und der Anfangsbuchstabe des Familiennamens eines/einer Beklagten oder eines Nebenintervenienten/einer Nebenintervenientin oder deren/dessen Firma im Rubrum der angefochtenen Entscheidung mit dem Buchstaben „V“ beginnt.
- o) Der 14. Zivilsenat übernimmt vom 6. Zivilsenat 31 U-Sachen gem. Ziffer 3 dessen Zuständigkeit 2022, soweit diese Ansprüche der Erwerber oder Leasingnehmer von Fahrzeugen zum Gegenstand haben, die auf die Überschreitung von Abgasgrenzwerten, insbesondere auf eine unzulässige Abschaltvorrichtung, die die Wirkung von Emissionskontrollsystemen verringert, gestützt werden, und der Anfangsbuchstabe des Familiennamens eines/einer Beklagten oder eines Nebenintervenienten/einer Nebenintervenientin oder deren/dessen Firma im Rubrum der angefochtenen Entscheidung mit dem Buchstaben „V“ beginnt.
- p) Der 16. Zivilsenat übernimmt vom 13. Zivilsenat 10 U-Sachen gem. Ziffer 10 dessen Zuständigkeit 2022, soweit diese Verfahren zwischen Versicherten und ihrer privaten Krankenversicherung betreffend die Wirksamkeit von Prämienanpassungen zum Gegenstand haben.
- q) Der 17. Zivilsenat übernimmt vom 13. Zivilsenat 44 U-Sachen gem. Ziffer 10 dessen Zuständigkeit 2022, soweit diese Verfahren zwischen Versicherten und ihrer privaten Krankenversicherung betreffend die Wirksamkeit von Prämienanpassungen zum Gegenstand haben.
- r) Der 19. Zivilsenat übernimmt vom 6. Zivilsenat 6 U-Sachen gem. Ziffer 3 dessen Zuständigkeit 2022, soweit diese Ansprüche der Erwerber oder Leasingnehmer von Fahrzeugen zum Gegenstand haben, die auf die Überschreitung von Abgasgrenzwerten, insbesondere auf eine unzulässige Abschaltvorrichtung, die die Wirkung von Emissionskontrollsystemen verringert, gestützt werden, und der Anfangsbuchstabe des Familiennamens eines/einer Beklagten oder eines Nebenintervenienten/einer Nebenintervenientin oder deren/dessen Firma im Rubrum der angefochtenen Entscheidung mit dem Buchstaben „V“ beginnt.
- s) Der 22. Zivilsenat übernimmt vom 6. Zivilsenat 10 U-Sachen gem. Ziffer 3 dessen Zuständigkeit 2022, soweit diese Ansprüche der Erwerber oder Leasingnehmer von Fahrzeugen zum Gegenstand haben, die auf die Überschreitung von Abgasgrenzwerten, insbesondere auf eine unzulässige Abschaltvorrichtung, die die Wirkung von Emissionskontrollsystemen verringert, gestützt werden, und der Anfangsbuchstabe des Familiennamens eines/einer Beklagten oder eines Nebenintervenienten/einer Nebenintervenientin oder deren/dessen Firma im Rubrum der angefochtenen Entscheidung mit dem Buchstaben „V“ beginnt.

tervenienten/einer Nebenintervenientin oder deren/dessen Firma im Rubrum der angefochtenen Entscheidung mit dem Buchstaben „V“ beginnt.

- t) Der 24. Zivilsenat übernimmt vom 6. Zivilsenat 14 U-Sachen gem. Ziffer 3 dessen Zuständigkeit 2022, soweit diese Ansprüche der Erwerber oder Leasingnehmer von Fahrzeugen zum Gegenstand haben, die auf die Überschreitung von Abgasgrenzwerten, insbesondere auf eine unzulässige Abschaltvorrichtung, die die Wirkung von Emissionskontrollsystemen verringert, gestützt werden, und der Anfangsbuchstabe des Familiennamens eines/einer Beklagten oder eines Nebenintervenienten/einer Nebenintervenientin oder deren/dessen Firma im Rubrum der angefochtenen Entscheidung mit dem Buchstaben „V“ beginnt.
- u) Der 24. Zivilsenat übernimmt vom 10. Zivilsenat 4 U-Sachen gem. Ziffer 6 dessen Zuständigkeit 2022.
- v) Der 29. Zivilsenat übernimmt vom 22. Zivilsenat 11 U-Sachen gem. Ziffer 6 dessen Zuständigkeit 2022, soweit diese Ansprüche der Erwerber oder Leasingnehmer von Fahrzeugen zum Gegenstand haben, die auf die Überschreitung von Abgasgrenzwerten, insbesondere auf eine unzulässige Abschaltvorrichtung, die die Wirkung von Emissionskontrollsystemen verringert, gestützt werden, und der Anfangsbuchstabe des Familiennamens eines/einer Beklagten oder eines Nebenintervenienten/einer Nebenintervenientin oder deren/dessen Firma im Rubrum der angefochtenen Entscheidung mit dem Buchstaben „V“ beginnt.

4.

- a) Der 3. Familiensenat übernimmt vom 1. Familiensenat 10 UF-Sachen aus dem Bezirk des Amtsgerichts Düsseldorf (gemäß Ziffer 1 des GVP).
- b) Der 3. Familiensenat übernimmt vom 6. Familiensenat 10 UF-Sachen aus dem Bezirk des Amtsgerichts Rheinberg.
- c) Der 8. Familiensenat übernimmt vom 7. Familiensenat insgesamt 20 UF-Sachen aus dem Bezirk des Amtsgerichts Neuss, und zwar 10 UF-Sachen beginnend mit den Eingängen ab 01.01.2023 und 10 UF-Sachen beginnend mit den Eingängen ab 01.07.2023.

D.

Ergänzungsrichter, Mitglieder der Hilfsstrafsenate und Mitglieder mehrerer Senate

1.

Falls im Falle des § 192 Abs. 2 GVG (Zuziehung von Ergänzungsrichtern) der Ergänzungsrichter nicht aus dem in der Sache zuständigen Senat bestimmt werden kann, bestimmt sich der Einsatz als Ergänzungsrichter im Zeitpunkt der maßgeblichen Präsidiumsentscheidung nach folgenden Grundsätzen:

a) Zu Ergänzungsrichtern werden in dieser Reihenfolge bestimmt:

- Für den 2. Strafsenat:
Richterin am OLG Czekalla
- Für den 5. Strafsenat:
Richter am OLG Dr. Wietz
- Für den 6. Strafsenat:
Richter am OLG Dittmann
- Für den 7. Strafsenat:
Richterin am OLG Fuchs

b) Sind die vorstehend bestimmten Ergänzungsrichter verhindert oder bereits in einem Verfahren als Ergänzungsrichter eingesetzt oder werden Ergänzungsrichter in einem anderen Senat benötigt, ist zur Teilnahme an der Hauptverhandlung der im Zeitpunkt der Präsidiumsentscheidung dienstjüngste Beisitzer, bei gleichem Dienstalder lebensjüngste Beisitzer des Gerichts (mit Ausnahme der in der Erprobung befindlichen Erprobungsrichter) zu berufen. Dabei ist ein Richter mit einem niedrigeren Amt im Vergleich zu einem Richter mit einem höheren Amt stets als dienstjünger anzusehen.

Unberücksichtigt bleiben:

- aa) Richter, die bereits als Ergänzungsrichter eingesetzt sind,
- bb) Beisitzer eines Senats, dem nicht mehr als zwei Beisitzer zugewiesen sind sowie die Beisitzer des 2. Zivilsenats und des 15. Zivilsenats,
- cc) Richter, die innerhalb der zurückliegenden 36 Monate vor der Anordnung des Vorsitzenden bereits als Ergänzungsrichter berufen waren und länger als drei Monate an der Hauptverhandlung mitgewirkt haben,
- dd) Richter, die nicht mit mindestens $\frac{3}{4}$ -Pensum in der Rechtsprechung tätig sind.

2.

Die Tätigkeit der Ergänzungsrichter geht den ihnen im Übrigen übertragenen Aufgaben vor.

3.

Die Tätigkeit in den Hilfsstrafsenaten geht den übrigen Aufgaben ihrer Mitglieder - mit Ausnahme des Einsatzes als Ergänzungsrichter oder des Einsatzes als Mitglied eines anderen erstinstanzlichen Strafsenats - vor.

4.

Der Einsatz eines Richters in einem erstinstanzlichen Strafsenat hat Vorrang vor allen anderen Aufgaben. Ist er gleichzeitig in mehreren erstinstanzlichen Strafsenaten tätig, so hat der Strafsenat mit der niedrigeren Bezifferung den Vorrang; für Hilfsstrafsenate gilt die Regelung der Ziffer 3.

Vertretungen

Richter am Oberlandesgericht, die im ersten Hauptamt Hochschullehrer sind, sind von der Vertretung des Vorsitzenden und in anderen Senaten ausgenommen.

Soweit eine Vertretung nicht innerhalb des Senats erfolgen kann und ein Vertreter nicht namentlich bestimmt ist, vertritt das dienstjüngste Mitglied, bei gleichem Dienstalter das lebensjüngste Mitglied des jeweiligen Vertreterssenats. Dabei ist ein Richter mit einem niedrigeren Amt im Vergleich zu einem Richter mit einem höheren Amt stets als dienstjünger anzusehen. Ergibt sich auf diese Weise eine Richterbank mit mehr als einem abgeordneten Richter, so vertritt das nächst dienst- bzw. lebensjüngste Mitglied des Vertreterssenats.

Ist eine Vertretung durch ein Mitglied des jeweiligen Vertreterssenats nicht möglich, sind die Mitglieder der dem vertretenden Senat in der Bezifferung folgenden und danach der vorgehenden Senate in der Reihenfolge der Bezifferung zur Vertretung berufen, jedoch jeweils beschränkt auf den Kreis der Zivilsenate, der Senate für Familiensachen und der Strafsenate.

E.

Bestellung des Ermittlungsrichters

Zum Ermittlungsrichter, der die in § 169 StPO bezeichneten Geschäfte bearbeitet, wird bestellt:

Richter am OLG	Majonica
<u>Vertreter:</u>	
Richter am OLG	Vieler
<u>Weitere Vertreter:</u>	
Richter am OLG	Rottländer
Richter am OLG	Olbrisch

Der Bereitschaftsdienst an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen wird im wöchentlichen Wechsel jeweils von Richter am OLG Majonica, Richter am OLG Vieler, Richter am OLG Rottländer und Richter am OLG Olbrisch wahrgenommen, und zwar beginnend jeweils mit dem Samstag.

F.

Güterichter

1.

Aufgaben des Güterichters gem. § 278 Abs. 5 ZPO für zivilrechtliche Streitigkeiten nehmen wahr:

Vorsitzende Richterin am OLG **Baan**
(zugleich Koordinatorin der Güterichterabteilung)

Vertreterin:

Vorsitzende Richterin am OLG **Dr. Grabensee**

2.

Aufgaben des Güterichters gem. § 36 Abs. 5 FamFG bzw. gem. § 113 Abs. 1 FamFG, § 278 Abs. 5 ZPO für familienrechtliche Streitigkeiten nehmen wahr:

Vorsitzender Richter am OLG **Denkhaus**

Vertreter:

Richter am OLG **Dr. Moritz**

3.

Die Güterichter bearbeiten sämtliche Verfahren, die ihnen von den Zivil- bzw. Familiensenaten zur Durchführung des Güteverfahrens gem. § 278 Abs. 5 ZPO bzw. § 36 Abs. 5 FamFG vorgelegt werden. Es können alle Verfahren vorgelegt werden, die ab dem 26.07.2012 anhängig geworden sind.

Die Güterichter nehmen die ihnen in den Abschnitten A., D. und E. dieses Geschäftsverteilungsplans zugewiesenen richterlichen Aufgaben vorrangig wahr.

4.

Ein Güterichter kann für ein Güteverfahren nicht zuständig werden, wenn er dem für den Streitfall zuständigen Zivil- bzw. Familiensenat angehört. In diesem Falle ist sein Vertreter zuständig.

5.

Wer an einer Streitsache als Güterichter beteiligt war, gilt für das Prozessverfahren nicht als Mitglied des zuständigen Senats. In diesem Fall sind die Vertretungsregelungen (Abschnitt D. des Geschäftsverteilungsplans) entsprechend anzuwenden.

Düsseldorf, 15. Dezember 2022

Das Präsidium des Oberlandesgerichts

Dr. Richter

Bachler

Bergmann-Streyl

Derrix

Flachsenberg

Goldschmidt-Neumann

Dr. Puderbach-Dehne

Rittershaus

van Rossum

Dr. Schrader

Stein

Übersicht über die Verteilung der Zuständigkeiten

1. für Streitigkeiten aus Werk- und Baubetreuungsverträgen

Landgerichtsbezirk	Senat
Düsseldorf (soweit die 7., 8., 9., die 13., die 14a bis 14e ZK sowie die 1. bis 3. oder die 10. KfH entschieden hat)	23. Zivilsenat
Düsseldorf (im Übrigen)	5. Zivilsenat
Duisburg	5. Zivilsenat
Kleve	23. Zivilsenat
Krefeld	22. Zivilsenat
Mönchengladbach (soweit die 3., 5. oder 10. ZK entschieden hat)	22. Zivilsenat
Mönchengladbach (im Übrigen)	23. Zivilsenat
Wuppertal	21. Zivilsenat

2. für Streitigkeiten wegen außervertraglicher Schadensersatzansprüche pp.

Landgerichtsbezirk	Senat
Düsseldorf	22. Zivilsenat
Duisburg	18. Zivilsenat
Kleve	18. Zivilsenat
Krefeld	22. Zivilsenat
Mönchengladbach	5. Zivilsenat
Wuppertal	19. Zivilsenat

3. für Handelssachen pp.

Landgerichtsbezirk	Senat
Düsseldorf (soweit die 1., 2a., 2b., 3., 5., 7., 9., 11. oder 13.. ZK entschieden hat)	14. Zivilsenat
Düsseldorf (soweit die 8. ZK entschieden hat)	9. Zivilsenat
Düsseldorf (soweit die 6. ZK entschieden hat)	16. Zivilsenat
Düsseldorf (im Übrigen)	6. Zivilsenat
Duisburg	17. Zivilsenat
Kleve	6. Zivilsenat
Krefeld	14. Zivilsenat
Mönchengladbach (soweit die 10. ZK oder eine KfH ent- schieden hat)	7. Zivilsenat
Mönchengladbach (soweit die 1. und 2. ZK entschieden hat)	6. Zivilsenat
Mönchengladbach (soweit die 6. und 11. ZK entschieden hat)	14. Zivilsenat
Mönchengladbach (soweit die 3. und 12. Zivilkammer ent- schieden hat)	17. Zivilsenat
Wuppertal	16. Zivilsenat

4. für Streitigkeiten aus Kauf, Tausch und Schenkung von Grundstücken pp.

Landgerichtsbezirk	Senat
Düsseldorf	21. Zivilsenat
Duisburg	24. Zivilsenat
Kleve	9. Zivilsenat
Krefeld	24. Zivilsenat
Mönchengladbach	24. Zivilsenat
Wuppertal	9. Zivilsenat

5. für Streitigkeiten aus Miet- und Pachtverträgen

Landgerichtsbezirk	Senat
Düsseldorf	10. Zivilsenat
Duisburg	24. Zivilsenat
Kleve	24. Zivilsenat
Krefeld	10. Zivilsenat
Mönchengladbach	10. Zivilsenat
Wuppertal	24. Zivilsenat

6. für Streitigkeiten aus Dienstverträgen

Landgerichtsbezirk	Senat
Düsseldorf	10. Zivilsenat
Duisburg	23. Zivilsenat
Kleve	23. Zivilsenat
Krefeld	24. Zivilsenat
Mönchengladbach	10. Zivilsenat
Wuppertal	24. Zivilsenat

7. für Streitigkeiten aus nicht handelsgeschäftlichen Kauf- und Tauschverträgen (soweit nicht 4.)

Landgerichtsbezirk	Senat
Düsseldorf (soweit die 1. bis 3. ZK entschieden hat)	13. Zivilsenat
Düsseldorf (soweit die 4. bis 11. ZK entschieden hat)	23. Zivilsenat
Düsseldorf (im Übrigen)	22. Zivilsenat
Duisburg	3. Zivilsenat
Kleve	10. Zivilsenat
Krefeld	22. Zivilsenat
Mönchengladbach	13. Zivilsenat
Wuppertal	5. Zivilsenat

8. für Streitigkeiten aus Besitz, Eigentum pp. an beweglichen Sachen

Landgerichtsbezirk	Senat
Düsseldorf	11. Zivilsenat
Duisburg	11. Zivilsenat
Kleve	11. Zivilsenat
Krefeld	11. Zivilsenat
Mönchengladbach	11. Zivilsenat
Wuppertal	13. Zivilsenat

**Übersicht über die Verteilung
der nicht besonders aufgeführten Rechtsstreitigkeiten nach
Buchstaben**

A	24. Zivilsenat
B	21. Zivilsenat
C	3. Zivilsenat
D	16. Zivilsenat
E	10. Zivilsenat
F	7. Zivilsenat
G	16. Zivilsenat
H	13. Zivilsenat
I	3. Zivilsenat
J	22. Zivilsenat
K	7. Zivilsenat
L	16. Zivilsenat
M	22. Zivilsenat
N	3. Zivilsenat
O	13. Zivilsenat
P	13. Zivilsenat
Q	22. Zivilsenat
R	16. Zivilsenat
S (ohne Sch und St)	7. Zivilsenat
Sch	13. Zivilsenat
St	19. Zivilsenat
T	22. Zivilsenat
U	5. Zivilsenat
V	5. Zivilsenat
W	7. Zivilsenat
X	22. Zivilsenat
Y	5. Zivilsenat
Z	13. Zivilsenat